Ehescheidung

wegen grober Pflichtverletzung (§ 1568).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen juristischen Fakultät der Universität zu Marburg

Vorgelegt von

Albrecht Claus

Referendar am Amtsgericht Meerholz (Hessen).

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1921

Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg i. O.

Gründungsjahr der Firma 1789.

Referent:

Herr Professor Geheimer Justizrat Dr. Franz Leonhard.

Lebenslauf.

Ich wurde am 29. Juni 1896 zu Thale am Harz als Sohn des im Jahre 1907 verstorbenen Königl. Preuß. Kommerzienrates und General-Direktors des Eisenhüttenwerks Thale, Hubert Claus, und seiner Ehefrau Paula, geb. Doelecke, geboren. Ich besuchte von meinem sechsten Lebensjahre an das Königl. Wilhelmsgymnasium zu Berlin, das ich im Jahre 1914 mit dem Reifezeugnis verließ. Mit Ausbruch des Krieges nahm ich mit dem Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (I. Brandenburgisches) Nr. 3 am Feldzuge teil und wurde einige Tage vor meiner Beförderung zum Leutnant, am 29. Juli 1915 am rechten Unterarm schwer verwundet, und belegte die Zeit, bis ich Ende 1916 wieder ins Feld kam, auf der Universität zu Berlin juristische Vorlesungen, die ich, nach Ausbruch der Revolution aus dem Felde zurückgekommen, im Wintersemester 1918 auf der Universität zu Berlin wieder aufnahm. Im Jahre 1919 lag ich dem Studium der Rechtswissenschaften auf der Universität zu Tübingen ob, und vom Wintersemester 1919 bis einschl. Sommersemester 1920 auf der Universität zu Marburg. Ich hörte insbesondere die Vorlesungen folgender Herren: Kohler, Heymann, Seckel, (Berlin); v. Rümelin, v. Heck, v. Blume, Exner, Fuchs, Guttmann, (Tübingen); Traeger, Engelmann, Enneccerus, Leonhard, Bredt, Troelsch, Meyer und André (Marburg).

Die erste juristische Prüfung bestand ich am 16. Oktober 1920 vor dem Oberlandesgericht in Kassel und am 19. Oktober die mündliche Doktorprüfung. Seitdem bin ich als Referendar im Bezirke des Oberlandesgerichtes Kassel am Amtsgerichte in Meerholz tätig.

Dem Referenten Herrn Professor Doktor Leonhard möchte ich an dieser Stelle für die Förderung meines Studienganges, wie für die weitgehendste Unterstützung meiner vorliegenden Arbeit, als meinem hochverehrtesten Lehrer, meinen tiefsten Dank aussprechen.

Einleitung.

Nach dem heute geltenden Recht ist die Ehe mehr als ein einfacher bürgerlicher Vertrag, nicht nur ein Rechtsverhältnis, sondern ein höher stehendes Institut sittlicher Ordnung; sie ist und muß daher auch jeder Privatwillkür entrückt sein. Dieses Institut als sittliches Verhältnis betrachtet, ist eine rechtlich anerkannte Verbindung von Mann und Weib zu dauernder ungeteilter Lebensgemeinschaft, eine Definition, die sich, unabhängig von positiven Gesetzesbestimmungen, aus Sittengesetz und natürlichen Anschauungen der kultivierten Völker ergibt.[1])

Dieses Institut der Ehe blickt auf eine Jahrhunderte zählende lange Entwicklungsgeschichte zurück, und auf sie, die vielgestaltige, findet der Satz vom ewigen Wechsel der Dinge mächtige Anwendung. Denn auf die Geschichte der Ehe als ein Teil der Sittengeschichte sind von Einfluß die jeweiligen Zeiten, und ich möchte mit Dernburg[2]) sagen, was sittlich oder unsittlich — ehrbar oder ehrlos ist, muß nach dem jeweiligen Volksgewissen und der jeweiligen Volksüberzeugung beurteilt werden. Somit ist die Ehe ein Volksproblem geworden und wird es immer bleiben und im Laufe der Zeiten, von den Menschen nach Religions-, Sitten- und Rechtsauffassung geleitet, weiter durchdacht und umgestaltet werden; und mit ihr die Ehescheidung, eine der wichtigsten sozialen und legislativen Probleme. [3])

Geschichte der Ehescheidung.

Wie der Vollzug der Ehe in mehrfacher teils formeller teils formloser Art bei den Römern vorgenommen wurde, so vollzieht sich in entsprechender Weise auch die Ehescheidung. In den ältesten Zeiten der römischen Republik war ursprünglich die in der feierlichen sakralen Form geschlossene Ehe überhaupt unlöslich.[4]) Diese confarreatio konnte später erst gelöst werden durch einen der confarreatio entsprechenden Akt, eine rechtsgeschäftliche Scheidung, die diffarreatio, d. h. eine Scheidung unter Darbringung von Opfern an Jupiter unter priesterlicher Mitwirkung. Hiermit scheint zusammenzuhängen, daß die con-

[1]) Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, S. 561; Kommentar zum B.G.B. von Hölder, Krome, System des deutschen bürgerlichen Rechts usw.

[2]) Dernburg, Pand. Bd. 3, S. 259.

[3]) Dernburg, S. 17.

[4]) Endemann a. a. O. Bd. 2, S. 226.

farreatio-Ehe, wie früher überhaupt unmöglich, nicht beliebig lösbar war; denn der Priester konnte seine Mitwirkung versagen, wo kein von sakralen Rechtswegen anerkannter Scheidungsgrund vorlag.[5]) Bei der Usus-Ehe, die durch Ersitzung dem Eigentumerwerbe des Mannes an der Frau entspricht, und der Coemptio-Ehe vollzieht sich die Ehescheidung durch Scheinverkauf in das Mancipium, in die Knechtschaft des Scheinkäufers. Wenn auch durch diese remancipatio, identisch mit der emancipatio durch den pater familias, die Frau aus der patria potestas entlassen wurde, so ist sie doch weniger eine Scheidung als vielmehr eine Verstoßung der Frau. Bei der manusfreien Ehe erfolgt die Scheidung auf Grund einer Vereinbarung der Ehegatten oder auf Grund einseitigen Willens eines Teiles. Es bedurfte da nur ausdrücklicher Scheidungserklärung (repudium) des einen Ehegatten an den anderen. Es mußte dann also zu dem consensus oder dem einseitigen Willen des einen Teiles zur endgültigen Aufhebung der Ehe das repudium mittere seitens eines Ehegatten hinzukommen. Diese Form ist auf die manus-Ehe übergegangen, und diese Aufkündigung der Ehe, ein reiner Privatakt ohne jegliche Intervention der Behörde[6]), ist auch durch die Gesetzgebung der christlichen Kaiserzeit beibehalten worden. Anfangs konnte jedoch die Frau die Ehe durch repudium mittere nicht aufheben, sondern auch die durch coemptio oder usus begründete manus-Ehe, durch welche die Frau in die manus, in die hausväterliche Gewalt des Mannes kam, konnte nur von seiten des Mannes gelöst werden und auch nur bei bestimmten Verfehlungen der Frau, so z. B., si vinum bibit, si cum alieno viro probri quid fecit[7]) — also Ehebruch und Weintrinken. Auf der einen Seite ein recht schwerwiegender auf der anderen ein inhaltloser Grund.

Es konnte also schon hier durch die belangloseste Scheidungserklärung, wie weiter propter senectutem, valetudinem, militiam, sterilitatem[8]) (hohes Alter, Krankheit, Gefangenschaft, Unfruchtbarkeit) eine Ehe zunichte gemacht werden, wenn auch Strafen für die Ehescheidung ohne gesetzlichen Grund angedroht waren, wie z. B. Verfall des Anspruches auf Rückgabe der dos und der donatio propter nuptias[9]).

Und das sind dieselben Römer, die die herrliche, das Problem der Ehe erfassende Definition aufstellten: nuptiae sunt coniunc-

---

[5]) Sohm, S. 607.
[6]) Czyllarz, S. 234.
[7]) Gell. X. 23, 4.
[8]) Dig. 24, 1; 60, 1 und 61.
[9]) Endemann, S. 612, Anmerk. 13; Nov. 134 cap. 11.

tio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio[10]), ein Ausspruch, der in der Tat für unser heutiges bürgerliches Recht, nicht besser ausgedrückt werden kann.

Das germanische Eherecht ist im großen und ganzen von denselben Prinzipien durchzogen wie das römische. Wie bei den Völkern des Altertums war bei den Germanen auch hier der Frauenraub anfangs ehebegründender Kraft, während die allein rechtlich zulässige Form der Eheschließung in den ältesten Rechtsquellen der Frauenkauf darstellt.[11]) Diese Form der Eheschließung, anfänglich ein Realkontrakt uno actu durch den Vormund, teilte sich bald in zwei sowohl rechtlich wie zeitlich getrennte Handlungen, in die Akte der Verlobung: desponsatio und der Trauung: traditio puellae. Während anfänglich die Braut selbst als Gegenstand des Kaufvertrages galt und die Zahlung eines Kaufgeldes wesentlich für die bindende Kraft der Verlobung war, so verfeinerten sich mit dem Fortschritt der Entwicklung die Ansichten, indem man die Braut nicht mehr als Kaufobjekt betrachtete, und in sachlicher Beziehung der Bräutigam schon durch die Verlobung verpflichtet wurde, die Frau heimzuführen und ihr eine dos zu geben.[12])

Die Ehescheidung war im germanischen Recht vom Anfang an durchaus möglich. Die Ehe konnte entweder vertragsmäßig gelöst werden, wenn nicht schon infolge von Friedlosigkeit des Mannes oder der Frau eine Auflösung von Rechts wegen herbeigeführt wurde[13]), oder auf Grund einseitiger Erklärung. Dieser letzteren Form konnte sich jedoch bis zum Einfluß der christlichen Anschauungen[14]) auf das germanische Eherecht nur der Mann bedienen. War die so erfolgte Ehescheidung eine rechtmäßige, z. B. wegen Unfruchtbarkeit des Weibes, so war der Mann nicht der Fehde seiner Sippe, der Zahlung einer Buße oder sonstiger vermögensrechtlicher Nachteile ausgesetzt, wie bei der rechtswidrigen einseitigen Scheidungs-Erklärung.[15]) Erst später vom neunten Jahrhundert an verbesserte sich die Stellung der Frau dahin, daß auch sie bei groben Verfehlungen des Mannes zur einseitigen Scheidung berechtigt wurde[16]), so

---

[10]) I. 1. D. 23, 2 Modestinus.
[11]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.
[12]) A. B. Schmidt, Deutsche Rechtsgeschichte.
[13]) Brunner, S. 224.
[14]) Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 592; Endem. Bd. II, 2, 227.
[15]) Endemann, Bd. II 2, 227.
[16]) Heusler, S. 295.

bei Mißhandlungen des Mannes, und was die Ehe als solche anbelangt, wurden die Möglichkeiten der Ehescheidungen ohne gesetzlichen Grund erschwert, wie aus den leges Visigothorum und Langobardorum ersichtlich ist.[17])

Ein Verschulden eines der beiden Ehegatten bei der Trennung war also bei den Römern und Germanen nicht erforderlich, es erwuchsen dann nur für den Ehegatten die oben aufgeführten Nachteile; vornehmlich der Wille des zur Ehescheidung Berechtigten bildete allein den Rechtsgrund der Auflösung der Ehe. Denn je nach den verschiedenen Auffassungen der Ehe ist bald alles Beliebige Grund, bald wird eine ganze Schar von Gründen kasuistisch im Gesetzbuch aufgeführt. Daß man sich zu einem Prinzip in Normierung, der ein Scheidungsrecht begründenden Tatsachen durchgerungen hat, das hat erst die neueste Zeit geleistet.

Das christliche Ehescheidungsrecht.

Zu den römischen und auch zu den germanischen Lehren über die Auflösung der Ehe trat die katholische Kirche in schroffen Gegensatz. Hatte sie doch für ihre Lehre sich das Wort der Bibel zu eigen gemacht: Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht trennen.[18]) Dieser Satz, daß das Eheband ein unauflösliches sei, fließt aus dem ius divinum und verbindet sowohl Christen wie Ungläubige.[19] Jenes von der katholischen Kirche aufgestellte Dogma der Unlöslichkeit der Ehe folgerte sie auch aus den Bibelstellen Matth. XIX, 9: Ich sage aber euch, wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um des Ehebruchs willen, und freiet eine andere, der bricht die Ehe, und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe, und weiter Corinth. I, wo es heißt: Den Ehelichen aber gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich vom Manne nicht scheide; so sie sich aber scheidet, daß sie ohne Ehe bleibe oder sich mit dem Mann versöhne, und daß der Mann das Weib nicht von sich lasse. Und zwar entsteht nach katholischer Lehre schon eine unauflösliche Ehe mit der Abgabe des Konsensus. Die Ehe sei von Gott selbst im Paradiese eingesetzt und als göttliche Stiftung ein Sakrament, und die Existenz einer wahren Ehe sei nicht vom Eintritt der copula carnalis ab-

---

[17]) Vergl. auch Lex. Burgundiorum Art. 34, 4.
[18]) Markus 10, Matthäus 19.
[19]) Schulte, S. 200, 415, 417 Nr. 11; Friedberg, S. 339.

hängig.[20]) Damit aber die Ehe, der göttlichen Zusammenfügung der Eheleute zu einer Einheit entsprechend, eine solche im vollsten Sinne werde, muß zu der rechtlich erzeugten Einigung die tatsächliche, durch die copula carnalis hinzukommen. Daher verfocht Gratian, wie später die bolognesische Schule die Lehre, im Gegensatz zu den noch erhaltenen kirchenrechtlichen Sammlungen vor Gratian, daß bei der durch copula carnalis vollzogenen sakramentalen Ehe selbstverständlich eine Lösbarkeit unmöglich sei, aber nicht unter gewissen Umständen bei der nicht vollzogenen und damit nicht sakramentalen Ehe, also bei dem matrimonium ratum et non consummatum: so nämlich votum, Impotenz, Krankheit, Insania, cognatio spiritualis, affinitas superveniens, raptus, captivitas.[21]) Die katholische Kirche erkannte jedoch nur zwei Ausnahmen an[22]): sowohl päpstliche Dispensation vor Konsumierung, als auch die mit dem Eintritt in einen Orden verbundene Ablegung eines feierlichen Keuschheitsgelübtes seitens eines Eheteiles. Diese Strenge der katholischen Kirche wurde noch weit überholt durch die Doktrin der gallischen Schule, die in ihrem striktesten Festhalten an der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe nur den Tod als einzigen Auflösungsgrund kannte.

Mit der Vollziehung der copula carnalis, der gegenseitigen Dahingabe der Eheleute, kommt die durch nichts mehr zu beseitigende Kraft der Unauflöslichkeit der Ehe zur Vollendung.[23]) Nur eine geringfügige Ausnahme hatte die katholische Kirche bei den Nichtchristen zugestanden (Matrimonium non ratum), auch wenn sie bereits konsumiert war, daß eine Möglichkeit einer Lösung des Ehebandes gegeben war, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der eine zur katholischen Kirche übertrat.[24])

Eine Lösung des Ehebandes kennt außer diesen wenigen Ausnahmen die katholische Kirche nicht, nur eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens, die separatio quoad thorum ac mensam, und zwar entweder eine dauernde oder eine zeitige. Diese Trennung von Tisch und Bett findet die katholische Kirche begründet im Neuen Testament.[26]) Die separatio stand

---

[20]) Schulte, S. 5, 420; Hubrich, S. 10.

[21]) Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse, S. 98, Anmerk. 4.

[23]) Friedberg, S. 408; Walther, S. 704.

[23]) Friedberg. S. 408. Walther. S. 704.

[24]) Friedberg, S. 409, 470; Hubrich, Recht der Ehescheidung in Deutschland.

[25]) Schulte, S. 408 ff. Matth. V, 32 XIX, 3. Mark. X, 2. Luk. XVI, 18, 1 Kor. VII, 1.

[26]) Walther, S. 716. Hubrich, S. 33.

im Falle des Ehebruchs dem unschuldigen Ehegatten zu, ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch; also sowohl dem Manne wie der Frau, wegen der anerkannten Gleichstellung des Weibes mit dem Manne im kanonischen Recht.[26]) Als Ehebruch galt nur der durch effusio und immisio vollendete Beischlaf eines Eheteils mit einer fremden Person verschiedenen Geschlechtes.[27]) Ein Versuch des Ehebruches oder Schamlosigkeiten genügten nicht zur Geltendmachung des Anspruchs, wohl aber Sodomie und Bestialität, wenn aus den angeführten Umständen sich notwendigerweise eine praesumptio violenta für die Existenz des behaupteten Trennungsgrundes ergibt.[28]) Dieser Anspruch auf die separatio perpetua konnte aber von dem anderen Ehegatten beseitigt werden, wenn er in der Lage war, eine der den Antrag auf die separatio zulässigen vernichtenden Einreden vorzubringen. Hierzu gehören:

1. Der Einwand, daß der klagende Ehegatte die unmittelbare Veranlassung gegeben habe, sei es durch Kuppelei, (Einrede der Kuppelei), sei es durch die sträfliche Begünstigung des Schuldigen (Einrede der Convinenz).[29])

2. Der Einwand der Verzeihung condonatio: damit diese gehört werden kann, muß der beleidigte Eheteil sichere Kenntnis von dem Fehltritte besitzen, was immerhin eine Tatfrage ist.[30]) Eine solche Verzeihung liegt vor, wenn sie durch konkludente Handlungen oder durch Leistung ehelicher Pflichten, kurz sonstiger actus coniugales als gewährt anzusehen ist.

Und endlich:

3. Der Einwand, daß der klagende Eheteil in gleicher Weise sich gegen die Ehe vergangen hat, wenn ihm Bestialität oder Sodomie, oder gar Ehebruch nachzuweisen ist. Diese Kompensationseinrede bedingt nicht Gleichzeitigkeit[31]), Gleichartigkeit oder Umfang des Fehltrittes, sondern es ist gleichgültig, ob der eine Eheteil einen fortgesetzten ehebrecherischen Wandel geführt hat, der andere die Treue aber nur einmal verletzt hat.[32])

Durch das Vorbringen dieser dem beklagten Eheteil zustehenden Einreden muß, wenn der Kläger in der Tat einer Verletzung der ehelichen Treue schuldig ist, die Ehe fortgesetzt werden. Es heben sich dann die Fehltritte beider Teile auf.

---

[27]) Knopp, S. 552. Schulte, S. 432.
[28]) Scheuerl, S. 289.
[29]) Schulte, S. 433. Knopp, S. 557.
[30]) Sanchez, X, 14 Nr. 9.
[31]) Sanchez, X, 6 Nr. 6.
[32]) Sanchez, X, 6 Nr. 8.

Dieses Institut der separatio perpetua hängt aufs engste mit dem Dogma der katholischen absoluten Unlöslichkeit sakramentaler Ehen zusammen. Dagegen wandte sich der § 77 des Reichspersonenstandgesetzes vom 6. 2. 1875: Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. Damit bezweckte die Reichsgesetzgebung auch für diejenigen Gebiete, in welche die bürgerliche Rechts-Ordnung mehr oder weniger mit Rüàsicht auf jene Lehre dem Institut der Separatio Anerkennung[33]) gezollt hatte, von nun an diese zu beseitigen.[34])

Das Personenstandsgesetz hat das Institut der Separatio temp. unberührt gelassen. Wann der Anspruch auf die Separatio temp., außer in den Fällen des Anspruchs auf die perpetua gegeben ist, steht im richterlichen Ermessen und ist in jedem Falle zu untersuchen. Allerdings hatte das Tridentiner Konzil im Anschluß an Doktrin und Praxis gewisse Fälle kasuistisch festgelegt. So unversöhnlicher Haß gegen einen Ehegatten, der sich in Tätlichkeiten, Ehrenkränkungen, Drohungen, Versagung des Unterhalts zum Ausdruck bringen kann (-odium capitale). Weiter genügt zum Anspruch auf die sep. temp. Apostasie=Abfall vom Christentum, Häresie=Abfall von der katholischen Kirche, bei Gefahr für das Seelenheil eines Ehegatten und andere Gründe, wie selbstverschuldete Geschlechtskrankheiten, beständige Trunksucht und mehrere andere.

Betrachten wir an Hand der obigen Aufzählung die Gründe, die nach katholischem gemeinem Recht den Ehegatten ein Anspruch auf Scheidung als auch auf Trennung von Tisch und Bett verliehen, so erhellt, daß einzig und allein die Gründe ein Verschulden des beklagten Ehegatten voraussetzen, also für das katholisch gemeine Recht allein herrschend das Verschuldungsprinzip ist.

---

[33]) Das A.L.R. hatte für die Gegenden, in welche die Ehegerichtsbarkeit für katholische Ehen durch die geistlichen Gerichte ausgeübt wurde, die Anordnung getroffen, daß der von einem geistlichen Gericht ergangene Ausspruch der sep. perp. bürgerlicherseits doch dieselbe Wirkung haben solle, als wenn die Auflösung des Ehebandes verfügt worden sei. Vergleiche dazu Justizministerialblatt 1856 S. 252.

[34]) Das Reichsgesetz hat die katholische Lehre von der Sakramentalität der Ehe in Ansehung der Ehescheidung nicht überhaupt für unerheblich erklärt, sondern nur insofern die Sakramentalität der Ehe das Institut der sep. perp. zur Folge hatte.

Das gemeine protestantische Ehescheidungsrecht.

Luther hatte das Wesen der Ehe als ein weltlich äußerlich Ding bezeichnet.[35]) Und diese Auffassung Luthers über die Ehe ist dann auch vorwiegend der Grundgedanke der Reformation gewesen. Hiermit fiel die Lehre der Unlösbarkeit und die sakramentale Natur der Ehe fort. Während noch die Tridentiner scheidungsrechtlichen Bestimmungen dem katholischen Scheidungsrecht eine feste Grundlage schafften, hat das protestantische Scheidungsrecht infolge der verschiedenen Auslegung der Bibel, insbesondere auch durch die Rechtsprechung, zumal in einzelnen Staatsgebieten das Scheidungsrecht durch Verordnungen und Kirchengesetze nur allzu unreichend geregelt war, nicht unbedeutende Veränderung erfahren. Das protestantische Ehescheidungsrecht ging in seiner freien Bibelforschung wohl von denselben Bibelstellen wie die katholische Kirche aus, kam aber durch die andere Auffassung vom Wesen der Ehe, auf Grund deren es von vornherein eine Scheidung der Ehe dem Bande nach zuließ, zu vollkommen anderen Resultaten, als die gemeine katholische Kirche. Denn während die katholische Kirche aus dem Ev. Matth. 5, 32 und 19, 9 die separatio perpetua abzuleiten sich veranlaßt gesehen hatte, bezog die protestantische Rechtslehre die Worte[36]): „ Es sei denn um des Ehebruchs willen", auf den ganzen Satz. Denn Christus konnte, so ward allenthalben ausgeführt, mit seiner Äußerung: „Wer sich von seinem Weibe scheidet außer bei Ehebruch, bricht selbst die Ehe", nicht, wie die vorreformatorische Kirche lehrte, als Folge des Ehebruchs die Berechtigung zur separatio perpetua anerkannt haben, welche den Juden seiner Zeit ein durchaus unbekanntes Institut war, sondern es mußte von ihm dem unschuldigen Teil die Befugnis erteilt sein, sich von dem ehebrecherischen Ehegenossen dem Bande nach zu trennen, weil allein die Scheidung dem Bande nach bei den Juden üblich, und er, der Heiland, gerade über die Zulässigkeit gänzlicher Ehetrennungen zur Rede gestellt war. Christus hat durchaus nicht die Scheidung verworfen, sondern sich nur gegen allzu laxe Ehescheidungen gewendet.[37]) Als weiteren Grund zur Auflösung der Ehe leitete man von seiten der Reformation im ersten

---

[35]) Luthers Werke, Erlanger Ausgabe, Band 43, S. 116

[36]) Hubrich, S. 44.

[37]) Von Schulte S. 414. Als Scheidungsgrund wird der Ehebruch bereits in den im Jahre 1525 erlassenen Kirchenordnungen genannt, der aber im Gegensatz zu der katholischen Lehre schon mit der immissio penis nicht erst mit der effusio seminis als vollzogen galt.

Korintherbrief aus den Worten des Apostels Paulus ab, wo dem zum Christentum übergetretenen Gatten das Freisein von der Gefangenschaft gestattet wird, wenn der ungläubige Gatte sich von ihm trenne.[38]) Das hier im Korintherbrief gebrauchte Wort χωρίζεσθαι wurde mehr räumlich als Weglaufen, denn rechtlich als Scheiden aufgefaßt, und so wurde denn aus dieser Stelle der zweite biblische Scheidungsgrund die desertio hergeleitet, d. h. das Entweichen eines Ehegatten an einen unbekannten oder nicht im Machtbereich der Obrigkeit befindlichen Ort(böswillige Verlassung).

Luther und Brenz[39]) legten Matth. 19, 5—6: „Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden", so aus, daß man unter „Mensch" hier nur den Privatmann zu verstehen habe, während die Obrigkeit an Stelle Gottes trete, und wenn diese dann die Ehe scheide, scheide Gott, aber nicht ein Mensch. Damit gingen sie über die Scheidungsgründe noch beträchtlich hinaus.[40]) Denn da nach ihrer Auffassung die Ehe lediglich ein weltlich Ding sei, so sei die weltliche Obrigkeit auch berufen, Ehen zu trennen aus Gründen, die aus der Heiligen Schrift nicht entnommen werden können. Und diese vornehmliche Ansicht Luthers begründete er damit, daß die Vorschriften der Bibel nur für die frommen Christen gelten, die Ehe der halsstarrigen Kinder der Welt aber den weltlichen Obrigkeitsverordnungen unterstehen sollten. Diese so vertretene freiere Ansicht der Zulässigkeit von Ehescheidungen fand ihre Höhe in der Lehre Melanchtons, der de coniugio der weltlichen Obrigkeit sogar bei Insidien und Sävitien empfiehlt nach dem Beispiel der römischen lex Consensu[41]), dem unschuldigen Eheteil die gänzliche Ehetrennung zu gestatten.

Eine einheitliche Auffassung über das strittige Gotteswort konnte nicht erzielt werden, da die einen die Ehe wohl für ein weltlich Ding hielten, dennoch aber gleichzeitig für eine göttliche Stiftung, die die einschlägigen Vorschriften des göttlichen Wortes zu beachten hieße. Der Satz „Gott scheide, wo die Obrigkeit scheide" sage nichts[42]); so meinten vornehmlich die Juristen, die mit ihrer Lehre starke Oppositionen gegen die Ablösung der Ausbildung des Scheidungsrechtes von dem Boden der Schrift erhoben. Luther wiederum lehrte — indem er

---

[38]) Vergleiche die Ausführung über die Bestimmungen der katholischen Kirche betreffs der matrimonia non rata.

[39]) Strippelmann S. 60 ff.

[40]) Luthers Tischreden, Werke Bd. 61, S. 24.

[41]) Richterbeiträge, S. 33. Friedberg, S. 271.

[42]) Hubrich, S. 47—48.

dieser seiner Lehre den ersten Korintherbrief 7,15 zugrunde legte — daß die Zulässigkeit der Scheidung dem Bande nach nicht nur bei der böslichen Entweichung an einen der Obrigkeit unerreichbaren Ort, sondern auch in den Fällen der späteren sogenannten Quasidesertion, also bei der böslichen Verlassung, hartnäckigen Beischlafsverweigerung, seitens eines der Obrigkeit erreichbaren Eheteils gegeben sei.[43]) Im Gegensatz zu Luther und Calvin ließen wieder andere als Gründe zur Scheidung zu, das Leben gefährdende Mißhandlungen, — so vor allen Melanchton — wieder andere, so Zwingli, selbstverschuldete Impotenz, Verurteilung zu entehrender Strafe.[44]) Ja man ging teilweise in seiner Auffassung soweit, daß man als Scheidungsgründe zugelassen wissen wollte, Gründe die ein Verschulden überhaupt nicht voraussetzten, wie Aussatz und ähnliche Krankheiten.[45])

In diesem Streite der verschiedenen hartnäckigst verfochtenen Ansichten, trug im Ende des 16. Jahrhunderts die strenge Lehre der Juristen wohl den entscheidenden Sieg davon, da der überwiegende Teil der Ehegerichtspraxis seit der Mitte dieses Jahrhunderts in der Überzeugung, daß nach der, für die Frage, ob ein Umstand zur Lösung der Ehe hinreiche, allein entscheidenden Schrift, nur Ehebruch und Desertion solche Tatbestände seien; gleichzeitig wurden zur Scheidung der Ehe nur richterlicher Ausspruch zugelassen, die Selbstscheidung also verworfen.[46])

Auf diese Entwicklung der Ehescheidungsgründe ist von großem Einfluß das damalige äußerst strenge Strafrecht gewesen. Denn denjenigen Ehegatten, welcher dem Ehegenossen ernstlich nach dem Leben trachtete oder sonstige schwere Verbrechen beging, traf nach dem damaligen Strafrecht (Art. 130 der peinlichen Gerichtsordnung Karls V.) die Todesstrafe — also bei Insidien und Sävitien — und deren Vollstreckung durch den Henker löste natürlich das Eheband. Dazu wurden seitens der weltlichen Obrigkeit durch äußere Zwangsmittel ehelichen Zerwürfnissen entgegenwirkt und somit ebenfalls der Notwendigkeit ein freieres Scheidungsrecht einzuführen, begegnet.[47]) Erst später als dann anstatt der Todesstrafe kraft einer milderen Strafgesetzgebung mehr Freiheitsstrafen bei derartigen Verfehlungen verwirkt wurden, machte sich das drin-

[43]) Hubrich, S. 48.
[44]) Strippelmann, S. 67.
[45]) Hubrich, S. 52.
[46]) Richterbeiträge, S. 56, 73. von Schulte, S. 416.
[47]) Friedberg, S. 272. Richterbeiträge, S. 47—49.

gende Bedürfnis bemerkbar zu einem wieder freierem Scheidungsrecht. Und dies zur Zeit um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts; so entschied u. a. durch ein Reskript von 19. Mai 1707 Herzog Ullrich Anton von Braunschweig Lüneburg: bei schweren Verbrechen sei die Ehe dem Bande nach zu trennen.[48]) Und in der Tat wurde diese Auffassung, daß alle Verschuldungen, welche, wie Ehebruch und Desertion eine vollkommene Aufhebung der körperlichen Einheit der Eheleute mit sich brächten, zu einem gemeinsamen Grundgedanken, verwertet. So galten dann bald unter dem Hinweis und auf die Auslegung des Wortes Christi im Matth. XIX, 9, daß Ehebruch hier nur beispielsweise angeführt sei, nunmehr allgemein Insidien und Sävitien, Verurteilung zur dauernden Landesverweisung, Sodomie, ferner Blutschande und Bestialität u. a. m. als Scheidungsgründe.[49])

In diese Zeit fällt die auftauchende Doktrin der naturrechtlichen Schule, welche für die Scheidungslehre einen völligen Umschwung mit sich bringen sollte. Bisher wurde die Ehe immer noch für ein weltlich aber doch von Gott eingesetztes Institut gehalten; jetzt entkleideten sie die Naturrechtler der sittlichen Würde, indem sie alle Rechtsverhältnisse vom Standpunkt eines Vertragsverhältnisses beurteilten und auch die Ehe als ein solch bürgerliches Vertragsverhältnis konstruierten. Die Ehe sei ein Mittel zum Zweck der Kindererzeugung und Kindererziehung. Diese Auffassung brachte als notwendige Folge mit sich, daß, wenn im Einzelfalle die Erfüllung der Ehezwecke in Frage stand, sich daraus auch die Auflösbarkeit des Vertragsverhältnisses der Ehe ergebe, also ein Bekenntnis zur größeren Scheidungsfreiheit.[50]) Waren vorher nur Ehescheidungstatsachen auf Grund der Anerkennung der Bibelquellen, analog dem Ehebruch und der böswilligen Verlassung zugelassen, die also immer ein schweres Verschulden voraussetzten, so hatte die naturrechtliche Doktrin es bewirkt, daß auch eine nicht ein Verschulden eines Ehegatten enthaltende Tatsache die Auflösung der Ehe herbeiführen konnte, wie die bedenkliche beiderseitige Übereinstimmung, Unversöhnlichkeit, unüberwindliche Abneigung der Ehegatten, oder gar Wahnsinn und sonstige unverschuldete Unglücksfälle mehr, Zufalls- und Willkürgründe genannt.[51]) Von nicht unbedeutendem Einfluß

[48]) Hubrich, S. 56.

[49]) Böhmer-Pufendorf, Observationes Juris universi I Hannoverä, 1780 S. 417.

[50]) Hubrich, S. 59.

[51]) v. Savigny, Reform der preuß. Gesetze über Ehescheidung, 1844.

auf die Geschichte der Ehescheidungsmaterie ist das landesherrliche Ehescheidungsrecht, das in protestantischen Gegenden bis weit über die Mitte des verflossenen Jahrhunderts, wenigstens bis zum Reichspersonenstandsgesetz als ein zu Recht bestehendes Institut angesehen worden ist.[52]) Dieses — auch früher Dispensationsrecht genannt, aus den ersten Zeiten der Reformation entstammend, wo Rechtsangelegenheiten dem Landesherrn zur direkten Regelung unterbreitet wurden — teils als Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit[53]), teils als ein im Gnadenwege ergehender Dispensationsakt angesehen[54]), war an keine Norm gebunden, und verlieh dem Landesherrn die Möglichkeit, in seinen Territorien nach freier eigner Auffassung die Lösung eines Ehebandes vorzunehmen.

Erst später nach Beendigung der Freiheitskriege machte sich das protestantische Scheidungsrecht von dieser leichten Scheidungsauffassung — vor allem der naturrechtlichen Doktrin — los und bekannte sich allmählich zum ausschließlichen Verschuldungsprinzip, da man sich zu der Erkenntnis durchgerungen hatte, daß das Institut der Ehe wohl ein spezifisch weltliches, aber als Grundlage des Staates, der Gesellschaft und der Familie nicht als ein rein ziviles Vertragsverhältnis angesehen und behandelt werden dürfe.[55]) Somit waren als Scheidungsgründe vom protestantischen gemeinen Ehescheidungsrecht in diesem letzten Entwicklungsstadium besonders unter dem Einfluß der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zugelassen:

1. Ehebruch, Sodomie und solche diesen Gründen gleichgeachtete Vergehen. Der bloße Versuch eines Ehebruchs genügte nicht.[56])

2. Böswillige Verlassung, und zwar auch Quasidesertion.[57])

3. Verurteilung zu entehrender lebenslänglicher oder zeitiger Freiheitsstrafe.[58])

4. Insidien und Sävitien.

---

[52]) Hubrich, S. 148. Unzweifelhaft ist durch § 1546 B.G.B. das landesherrliche Scheidungsrecht in sämtlichen Bezirken Deutschlands als aufgehoben anzusehen.

[53]) So Wasserchleben in seinen Beiträgen (siehe auch Buchka).

[54]) So Scheuerl und Dove.

[55]) Hubrich, S. 60.

[56]) Entscheidung des O.A.G. Rostock vom 27. 4. 1854.

[57]) Hubrich. S. 94.

[58]) Buchka, Das mecklenburgische Eherecht, S. 128.

Gegen alle diese Scheidungsgründe ließ das protestantische gemeine Ehescheidungsrecht unter gewissen Voraussetzungen die bei der katholischen Kirche anerkannten Einreden zu.[59])

Allgemeines Landrecht und code Napoléon.

Das allgemeine Landrecht, auf dem Boden der naturrechtlichen Schule stehend, vertrat die Norm eines äußerst freien Scheidungsrechtes, da von dem dem damaligen Zeitgeist entstammenden prinzipiellen Standpunkte aus die Ehe als ein bürgerliches Vertragsverhältnis, dessen Hauptzwecke die Erzeugung von Kindern und wechselseitige Unterstützung der Eheleute sind, angesehen wurde.[60]) So war dann bei der Aufstellung der Ehescheidungsgründe allein der Gesichtspunkt herrschend, daß solche Tatsachen, die geeignet erschienen, die Erreichung der obigen Zwecke zunichte zu machen, ein Recht zur Scheidung begründeten, ohne daß diese Tatsachen auch nur — im Gegensatz zu den protestantischen Ehescheidungsrecht, das ein unbedingtes Verschulden eines Ehegatten voraussetzte — ein grobes Verschulden eines Ehegatten notwendigerweise in sich tragen mußten. Bei dieser freien Gestaltung des Scheidungsrechtes war somit kein Bedürfnis nach einem landesherrlichen Scheidungsrecht mehr vorhanden, und die Scheidung als solche erfolgte nach dem A.L.R. lediglich durch Richterspruch, nach den in dem § 670—718 II, 1 A.L.R. genau aufgeführten und durch 11 verschiedene Marginalien zusammengefaßten erheblichen Ursachen.[61]) Diese Kasuistik ist dem A.L.R. eigen — welches überhaupt gern eng spezialisiert, so z. B. auch die Gründe, welche zum Rücktritt vom Verlöbnis berechtigen. — Sie zählt im § 670—76 auf:

1. Ehebruch und andere diesem ähnliche Fleischesvergehen. Ferner solcher unerlaubter Umgang, wodurch eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet wird. Andernfalls muß der vertraute Umgang trotz des Verbotes des angerufenen Richters fortgesetzt sein.

2. In 677—93 bösliche Verlassung, und zwar Desertion und die Quasidesertion des gemeinen protestantischen Scheidungsrechtes.

3. In 694—95 hartnäckige (halsstarrige) Versagung der ehelichen Pflicht; und zwar muß diese eine unberechtigte sein.

---

[59]) Siehe S. 9.
[60]) Hubrich, S. 58, 59.
[61]) Hubrich, S. 187 ff.

Das Vorhandensein gerechter Gründe begründet keinen Ehescheidungsgrund.

4. 696—97 Impotenz, und zwar muß diese eine gänzliche oder unheilbare sein; außerdem unheilbare körperliche Gebrechen und Kindererzeugung hindernde Krankheiten ohne Rücksicht auf Verschuldung.

5. 698 Raserei und Wahnsinn; sie müssen nach dem Eheschluß eingetreten sein und eine gewisse Zeit hindurch ohne Besserungsaussichten fortdauern.

6. 699—703 Nachstellungen nach dem Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre. Tätliche oder wörtliche Beleidigungen erforderten bei Ehegatten niederen Grades eine stärkere Form, während wiederholte mutwillige Zufügung derselben in leichter Art einen Scheidungsgrund bei Eheleuten höheren Standes abgab. Dagegen wurde durch Zanksucht und Unverträglichkeit stets eine Scheidung begründet, wenn das Wohl des einen Ehegatten hierdurch gefährdet war.

7. 704—707 grobe Verbrechen, wegen derer eine harte oder schmähliche Zuchthaus- und Festungsstrafe erlitten war, sowie wissentliche falsche Bezichtigung eines derartigen Verbrechens durch einen Ehegatten. Ergreifen eines schimpflichen Gewerbes, überhaupt vorsätzliche unerlaubte Handlungen, durch welche das Amt, Gewerbe, kurz das Leben des anderen Ehegatten gefährdet wurde.

8. 708—710 unordentliche Lebensart, aber nur dann, wenn der Besserungsversuch des angerufenen Richters durch beharrliche Fortführung der ehelichen Unordnung, wie Trunksucht, Verschwendung, lässige Wirtschaftsführung und andere mehr vereitelt worden ist.

9. 711—714 Unterhaltsversagung des Mannes, wenn sie eine mutwillige war oder durch Schuld des Mannes die Ernährung des Weibes unmöglich wurde.

10. 715 — Veränderung der Religion, wenn ein Teil vom Christentum abfällt.[62])

11. 716—718 unüberwindliche Abneigung. Bei diesem Scheidungsgrund machte man zwei nicht unwesentliche Unterschiede. Ward die Ehe kinderlos, so konnte, wenn weder Leichtsinn oder Übereilung noch heimlicher Zwang von einer oder der anderen Seite zu besorgen war, lediglich auf Grund beiderseitiger Einwilligung geschieden werden. Waren dagegen

---

[62]) Fiel später durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 9. 3. 74. weg. Näheres siehe Kommentar von Koch, Anm. 68 § 175, Anm. 47 § 36.

Kinder vorhanden, so war eine Scheidung bei unüberwindlicher Abneigung nur möglich, wenn die Erreichung der Ehezwecke ausgeschlossen erschien; und dies entspricht ja auch ganz dem naturrechtlichen Dogma.

Wenn auch gegenüber der Scheidungsklage das A.L.R. dem anderen Ehegatten eine Anzahl Einreden wie die der Kompensation, der Remission (der Entsagung des Rechts auf Ehescheidung) und die dem gemeinen Recht entsprechende Einrede der Beförderung an die Hand gab, so waren doch durch die zahlreichen Gründe der § 670—718, durchzogen von der freien Scheidungsauffassung der Naturrechtler und von der Praxis beträchtlich weitgehend ausgelegt, bis 1900 die Ehescheidungen der größten Willkür Tür und Tor geöffnet; denn auch zahlreiche Verschärfungsversuche, vor allem die des Jahres 1842 durch Savigny und des Jahres 1844 waren durch den Widerstand des Landtages von keinem Erfolge gekrönt.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf hier das ausländische Scheidungsrecht, das des Code Napoléon, das, in großen Gebietsteilen Deutschlands eingeführt, bis zum Inkrafttreten des B.G.B. seine Geltung behielt.

Im Gegensatz zu der Vorstellung in Deutschland von der Materie des Ehesakramentes und der Stellung der Ehegatten zu diesem Sakrament, war die Ansicht in Frankreich gemäß der Auffassung der Theologen und Kanonisten die, daß der eheliche Konsens die Sakramentsmaterie und der Priester der Sakramentsspender sei.[63]) So unterschied man denn zwischen dem contrat civil und der Sakramentsehe.[64]) Während es anfangs in Frankreich eine Ehescheidung überhaupt nicht gab, knüpfte man an diese Vorstellungsweise von der Ehe als contrat civil von seiten der Enzyklopädisten an, die die Scheidung der Ehe dem Bande nach verlangten. So wurde dann 1792 ein ordentliches Ehescheidungsrecht erlassen, das die Auflösung der Ehe dem Bande nach gestattete und die Voraussetzungen für die Auflösung der Ehe festsetzte.

Um aber eine weitere Zerrüttung des Ehelebens durch die weitgezogenen Scheidungsursachen dieses Gesetzes möglichst einzuengen, entstand kurz darauf am 21. 3. 1803 ein strenger geregeltes Ehescheidungsrecht, das 1804 vom Code Napoléon im vollen Umfang aufgenommen wurde, welcher die Scheidung der Ehe nur wegen bestimmter Gründe, die sämtlich schweres Verschulden eines Ehegatten voraussetzen und wegen gegen-

---

[63]) Friedberg, Das Recht der Eheschließung, S. 546 ff.
[64]) Hubrich. S. 206.

seitiger Übereinstimmung zuließ. So zählt der Code als cause determiné auf:

1. In Artikel 229 Ehebruch; und zwar steht hier dem Mann gegen die Frau ohne weiteres die Scheidungsklage zu; im entgegengesetzten Fall jedoch nur, wenn der Mann den außerehelichen geschlechtlichen Verkehr in dem gemeinsamen Hause vollzogen hat.

2. In Artikel 231 Exzesse, Sävitien und harte Mißhandlung gegen den anderen Ehegatten. Unter Berücksichtigung der Lebens-Stellung des Ehepaares ist hier dem Richter ein großer Spielraum für seine Entscheidung gewährt.[65])

3. In Artikel 232 Verurteilung des einen Ehegatten zu einer entehrenden Strafe.[66])

Auch hier waren gegen den die Scheidung betreibenden Ehegatten dem anderen Eheteil Einreden zugestanden, wie die der Versöhnung[67]), der Verjährung[68]) und die Einrede, daß der klagende Teil an der Verschuldung[69]), auf der seine Klage beruht, mitschuldig war.

Bei gegenseitiger Übereinstimmung, par consentement mutuel[70]), gleichsam ein Aushilfsmittel für die Fälle, bei denen wohl eine als Scheidungsgrund gesetzesanerkannte Pflichtverletzung vorlag, die aber nicht strikte bewiesen werden konnte oder zur Vermeidung von Skandal nicht öffentlich geltend gemacht werden sollte, war eine Scheidung der Ehe an äußerst harte Bedingungen geknüpft. So waren unter anderem als Voraussetzung für die Scheidung bei gegenseitiger Übereinstimmung eine Altersgrenze beider Ehegatten, eine Mindest- und Höchstzeit der bestandenen Ehe, die Zustimmung der Eltern bzw. sämtlicher Aszendenten, gültige Vermögensauseinandersetzung vor Eröffnung des Scheidungsverfahrens u. a. m. vorgeschrieben. Dies alles aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Ehegatten auch nur in wirklichen Notständen sich dieses Aushilfsmittels bedienen sollten.

Neben dieser Scheidung dem Bande nach stand fakultativ die Einrichtung der separatio perpetua (separation de corpe), bei all den Tatsachen, die zu einem Antrage auf Cause determiné berechtigten, es gab also diese bei gegenseitiger Übereinstimmung nicht, wie auch auf Grund einer Klage das französi-

[65]) Zachariä v. Lingenthal, Handbuch des franz. Civ. Rechts, 3. Bd., S. 97—98.
[66]) Hubrich, S. 214.
[67]) Zachariä Puchelt III. S. 108.
[68]) Zachariä Puchelt III. S. 109.
[69]) Zachariä Puchelt III. S. 110.
[70]) Zachariä Puchelt S. 130.

sche Recht eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett nicht kannte.

Dieses Ehescheidungsrecht des code civil, infolge der veränderten Stellung der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Frankreich bald darauf im Jahre 1816 abgeschafft, wurde nach mehrfachen Bestreben erst 1884 wieder hergestellt, bis auf die Scheidung auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung, während es in den deutschen Gebieten französischen Rechts bis zum Inkrafttreten des B.G.B. fast ausnahmslos seine Geltung behielt.

§ 1568 B.G.B.

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses hervorgerufen hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung."

Während wir im allgemeinen Landrecht II § 670 ff. die einzelnen Scheidungsgründe in kasuistischer Weise aufgezählt gesehen haben, ist neben den absoluten Scheidungsgründen, welche das Recht auf Scheidung unbedingt gewähren, an Stelle der kasuistischen Aufzählung der einzelnen Scheidungsgründe des A.L.R., im B.G.B. der allgemeine Grundsatz, die eigentliche moderne Ehescheidungsbestimmung des B.G.B. der berühmte § 1568 getreten, dessen Inhalt dahin zusammengedrängt werden kann[71]): Eine Ehescheidung ist gestattet, im Fall des Mißbrauchs oder im Falle eines entehrenden Verhaltens; zwei nebeneinander stehende Gründe, bei dem in ersterem Falle es sich um eine Betätigung gegenüber den Ehegatten, im anderen um eine Betätigung nach außen hin handelt.

Schon die Motive betonten, daß nicht in kasuistischer Weise eine doch nie erschöpfende Aufzählung relativer Scheidungsgründe aufgestellt worden sei, sondern ein den Bedürfnissen Rechnung tragender Grundsatz, bei dessen System allerdings im Hinblick auf den weiteren Spielraum, der dem richterlichen Ermessen dadurch gewährt würde, gewisse Nachteile und Gefahren entstehen könnten, und daß diese Art der Regelung gegenüber der Mehrzahl der früheren Rechte eine Neuerung enthielte.[72]) Dies jedoch sei in Anbetracht der großen Vorteile unbeachtlich.

[71]) Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3 S. 159.
[72]) Mot. IV. 572—74.

Im Streite um die Auffassung und die Wortfassung des § 1444 (jetzt 1568) ist die freie Stellung, welche der Entwurf dem richterlichen Ermessen zugestand, der Kernpunkt heftigsten Ansturms gewesen. So beschloß der zwanzigste deutsche Juristentag[73]), der von dem Prinzip der Relativität der Scheidung nichts wissen wollte, daß nur auf die Fälle unmittelbarer Feindseligkeit des einen Ehegatten gegen den anderen, wie schwere Mißhandlung, Beleidigung und sonstige Verfolgung[74]), in soweit hierdurch das richterliche Ermessen die Ehe für unerträglich hielt, eine clausula generalis in Hinsicht auf Gewährung der Ehescheidung gegeben werden dürfe, sonst aber müßten nach der Art der absoluten Scheidungsgründe alle anderen Ehescheidungstatsachen bezeichnet werden. Und so wurde vor allem von Mayer und Zorn[75]) auf dem Juristentage ausgesprochen, daß das deutsche Volk kein Ehescheidungsrecht der Richter brauche, sondern ein striktes Ehescheidungsrecht des Gesetzgebers[76]), der eine Kasuistik von bestimmten Ehescheidungsgründen aufstellen müßte, über die weder der Richter noch die Parteien hinaus könnten.[77]) Denn kein Richter — so begründete man — könne in der Lage sein, bei jedem Einzelfall mit vollkommener Sicherheit herauszubekommen, ob er eine vollständig zerrüttete Ehe vor sich habe, und so könnte je nach dem prinzipiellen Standpunkte, welchen der eine oder der andere Richter zu der Frage der Ehescheidung vertrete, bald in diesem, bald in jenem Sinne bei gleichen Tatbeständen die richterliche Entscheidung ausfallen, und so sei Rechtsunsicherheit die natürliche Folge, weswegen der § 1568 von einer Seite in der II. Kommission als ein nur praktisch wertloses Prinzip bezeichnet wurde.[78])

Von den Mitgliedern der Reichstagskommission, welche den Standpunkt der katholischen Kirche vertraten, und den § 1568 als einen Rahmen, zu dessen Ausfüllung der Gesetzgeber selbst nicht fähig wäre, die aber nach dem Wortlaut von der Rechtsprechung verlangt würde, bezeichneten, wurde diese Bestimmung als eine clausula generalis für alle Ehescheidungsgründe heftigst angegriffen, weil sie zu einer sehr durcheinandergehenden und sich widersprechenden Rechtsprechung führen müßte.[79])

[73]) Verhdlg. d. XX. Juristentages, Bd. 2, S. 99.
[74]) Verhandlungen Band 4, S. 448.
[75]) Vgl. Zorn Lehrbuch des Kirchenrechts Stuttgart 1888, S. 25.
[76]) Mayer Bd. 2, S. 105.
[77]) Jakobi, das persönliche Eherecht, S. 73.
[78]) Prot. IV. S. 411.
[79]) R.T.K. S. 193, 194, 204.

Die Annahme, daß wegen der angeblichen Unbestimmtheit der Fassung des § 1444 eine laxe Scheidungspraxis einreißen müsse, und mancher Ehegatte es nicht unversucht lassen würde, durch Erhebung einer Scheidungsklage aus der ihm lästig gewordenen, aber nicht unheilbar zerrütteten Ehe herauszukommen[80]), hat sich jedoch nicht bewahrheitet. Denn zwar hat die Rechtsprechung bei Anwendung des § 1568 in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des B.G.B. eine gewisse Verschiedenheit der Praxis gezeigt, aber damit auch gleichzeitig eine im Laufe der Zeit immer mehr und mehr zunehmende Übereinstimmung der Ansichten. Und dies um so mehr, als insbesondere die letzte Instanz der Ehescheidungssachen, das Reichsgericht, wie auch weiter die Oberlandesgerichte in ihren Urteilen, fußend einerseits auf der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, andererseits dem modernen Geist desselben und den sozialen Verhältnissen Rechnung tragend, von Jahr zu Jahr immer klarer die Richtlinien vorzeichnen, nach welchen die Untergerichte entscheiden werden, so daß die Hoffnung gesichert ist, daß die Rechtsprechung den Bedürfnissen des Lebens, der Würde der Ehe bei Scheidungssachen gerecht bleiben wird. So können m. E. bei Betrachtung des nunmehrigen Standes der Rechtsprechung, die Behauptungen, daß die Bestimmung des § 1568 eine General-Klausel für alle möglichen Scheidungsgründe[81]), ein Kautschukparagraph, eine Art zivilrechtlichen Unfuges[82]) seien, daß die Scheidungsprozesse einen geradezu schwurgerichtlichen Charakter hätten[83]), mit Recht als voreilige, hinfällige Urteile gekennzeichnet werden.

Daß die Bestimmung der Gesetzesstelle eine dehnbare ist, läßt sich selbstverständlich nicht in Abrede stellen.

In weit höherem Maße noch griff man den § 1568 an, weil er die Scheidung vom Standpunkt des reinen Verschuldungsprinzips aus regelte. Die Motive betonten, daß im Eherecht auch hinsichtlich der Auflösung der Ehe nicht das Prinzip der individuellen Freiheit herrschen dürfe, sondern daß die Ehe als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung anzusehen sei.[84]) So baute der Entwurf I das Scheidungsrecht des § 1568 auch auf dem Grundgedanken auf, daß ein Ehegatte nur wegen schweren Verschuldens des anderen Teils berechtigt sein solle, die Scheidung

[80]) Mayer Bd. II, S. 99, 101.
[81]) R.T.K., S. 194, 204.
[82]) Schmidt, S. 18.
[83]) Seligsohn, J. W., 1905, S. 706.
[84]) M. IV., S. 562—567.

zu verlangen, mit der einfachen Begründung, daß dieses Verschuldungsprinzip aus der Analogie der sogenannten absoluten Scheidungsgründe, bei Ehebruch und böslicher Verlassung, sich auch auf diese Gesetzesstelle ableiten lasse.[85]) Hier war es auch wieder Zorn, der an diesem aus dem 16. und 17. Jahrhundert herstammenden Deliktsprinzip festgehalten wissen wollte, während Gierke den Standpunkt vertrat, daß auch ohne ein Verschulden eines Ehegatten eine Ehe zu trennen möglich sein müsse, wenn sie zur Unerträglichkeit geworden wäre; und dies müsse mindestens bei unheilbarem Wahnsinn gestattet sein, da die Norm eines Ehescheidungsrechtes nicht die einer Strafe für den schuldigen Teil, sondern nur die der sozialen Ethik sein dürfe.[86]) Der Naturrechtler Jakobi indessen verlangte wieder, daß bei der Scheidung der Ehe als einem reinen bürgerlichen Vertrag, an den im allgemeinen Landrecht geltenden Scheidungsgrundsätzen festgehalten werden müsse.[87]) So setzte eine teils schärfere, teils schwächere Kritik gegen die erste Kommission ein — insoweit mit Recht, — als sie im Falle der Geisteskrankheit das Verschuldungsprinzip durchbrechen wollte. Unter dem Drucke dieser Kritik fügte dann die zweite Kommission[88]), dem Vorschlag von Hinschius, v. Scheuerl[89]) und Mayer[90]) folgend, den Scheidungsgrund der Geisteskrankheit ein, hielt jedoch an dem stark angefeindeten Prinzip der relativen Ehescheidungsgründe fest und bestimmte weiter, daß auch bei diesen Gründen nur dem Bande nach geschieden werden solle; das bisherige Institut der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett wurde also verworfen. In der Debatte um diesen heiß umstrittenen Punkt im Reichstag schien es beinahe so, als ob die Scheidung wegen Geisteskrankheit wieder gestrichen werden sollte, denn die Reichstagskommission hatte sich in beiden Lesungen dagegen ausgesprochen, und ein Antrag auf Wiedereinsetzung wurde im Plenum abgelehnt.[91]) Erst am 1. Juli 1896 gelang infolge einer glücklichen Konstellation im Reichstage gelegentlich der 3. Lesung die Wiederherstellung der Geisteskrankheit, als Scheidungsgrund ohne Verschulden, und blieb dann endgültig bestehen.

Ist nun aber mit der Einbeziehung des § 1568 in das Verschuldungs-Prinzip das Richtige getroffen worden? Mit Hubrich

[85]) Verhandlungen Bd. 4, S. 367.
[86]) Schmollers Jahrbuch 1889. Ergänzung zum Heft II, S. 86, 397.
[87]) XX. Juristentag, Bd. II, S. 126, 128, 214.
[88]) Prot. IV., S. 405 ff.
[89]) Im Archiv für civile Praxis, Bd. 74, S. 86, 397.
[90]) XX. Juristentag, Bd. II, S. 107.
[91]) St. Ber., S. 2987 und vergleiche 3089.

kann mit Recht gesagt werden, daß die Ansicht Jakobis über das Ziel weit hinausschießt. Denn die Kulturanschauung des A.L.R. ist von der Gesamtheit des deutschen Volkes längst überwunden, und so konnte dem Gesetzgeber für die heutige Zeit die Ehe nicht ein reines Vertragsverhältnis sein; nicht ein Vertragsverhältnis zur Erreichung bestimmter Zwecke soll durch die Eheschließung eingegangen werden, sondern ein Liebesbund für das ganze Leben, dessen Trennung zwar der Staat ausnahmsweise wohl erlauben darf, aber nimmermehr unter dem prinzipiellen Gesichtspunkte der Vereitelung eines Ehezweckes.[92]) Denn zum Ziel hat die Ehe die innigste Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts; die Scheidung bedeutet die Lösung einer solchen Verbindung. Daher kann m. E. auch nur mit Recht ein Anspruch auf Lösung der Ehe, der innigsten Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts anhängig gemacht werden, wenn diese Vernichtung zur Voraussetzung die Schuld eines Eheteils hat. Vor allem wäre bei der Zulässigkeit unverschuldeter Scheidungsgründe eine überaus große Ausdehnung der Scheidungen zu befürchten.

Pflichtverletzung, tiefe Zerrüttung.

Während die Paragraphen 1565 bis 1567 B.G.B. den Ehebruch, Lebens-Nachstellung und bösliche Verlassung als einzelne Scheidungsgründe besonders bezeichnen, die sämtlich schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten sind, stellt der § 1568 in seinem ersten Satze einen „gemeinsamen Grundsatz" auf, nach welchem zu beurteilen ist, ob sonstige derartige Pflichtverletzungen des anderen Ehegatten einen Scheidungsgrund abgeben. Wie wir oben gezeigt haben, begründet die Ehe als Liebesbund unter den Ehegatten Pflichten, die in dem Gebote gegenseitiger Liebe und Achtung wurzeln und deren Zahl und Mannigfaltigkeit wahrhaft unerschöpflich ist, und somit eine kasuistische Aufzählung der relativen Scheidungsgründe bei der Vielgestaltigkeit und Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse geradezu unmöglich macht.[93]) Auf jede dieser Pflichten ist der Grundsatz des § 1568 anwendbar, und nach höherer und geringerer Bedeutung dieser Pflichten ist deren Verletzung mehr oder weniger geeignet, störend auf das eheliche Verhältnis einzu-

[92]) Verhandlungen IV, S. 392.
[93]) Schmidt-Habicht, IV, S. 695.

wirken. So begründen denn die in § 1568 erwähnten Verfehlungen eines Ehegatten nicht schlechthin das Recht auf Scheidung, sondern entscheidend ist, welche Wirkungen die Verfehlung auf die Ehe im einzelnen Falle ausübt. Dies ist der Inbegriff der im § 1568 enthaltenen Relativität der Scheidungsgründe. Denn über das Bestehen einer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, d. h. einer gänzlichen inneren Entfremdung[94]) auf seiten des verletzten Ehegatten ist nicht allein nach dessen Empfinden zu entscheiden, sondern es ist auch nach einem der sittlichen Bedeutung der Ehe zu entnehmenden objektiven Maßstabe zu beurteilen, ob dem anderen Ehegatten eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten zur Last fällt, daß dem klagenden Eheteile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Daß der gekränkte Ehegatte die Fortsetzung der Ehe als eine ihm unerträgliche Last empfindet, bildet somit eine subjektive Tatbestands-Voraussetzung jeder Ehezerrüttung und stellt das wesentliche Begriffsmerkmal der Zerrüttung selbst dar. Das Gesetz knüpft außerdem die Scheidung an die Bedingung, daß die Zerrüttung eine besondere Beschaffenheit aufweise, nämlich vermöge ihrer Tiefe die Zumutung einer Fortsetzung der Ehe dem klagenden Ehegatten gegenüber ausschließen müsse; hiermit wird dem subjektiven ein objektives Tatbestandserfordernis an die Seite gestellt. Dem Wesen der Ehe als einer auf sittlicher Grundlage beruhende Lebensgemeinschaft und einer über den Willen der Eheleute stehenden Ordnung soll ein Maßstab dafür entnommen werden, ob ungeachtet der grundsätzlichen Unverbrüchlichkeit des Ehegelöbnisses es dennoch in Rücksicht sowohl auf die Schwere der Verfehlung des anderen Teils als auch auf das Maß der dadurch hervorgerufenen subjektiven Entfremdung mit dem sittlichen und rechtlichen Empfinden unvereinbar sein würde, dem gekränkten Ehegatten anzusinnen, daß er unter Hinnahme der erlittenen Kränkung das eheliche Verhältnis aufrechterhalte.[95]) Hierin liegt eine eigentümliche Mischung von subjektiven und objektiven Momenten als Voraussetzungen eines Scheidungsanspruches aus § 1568, auf der die Schwierigkeit in der Anwendung dieser Gesetzesstelle beruht. Sie läßt zunächst eine nähere Betrachtung der subjektiven Merkmale notwendig erscheinen.

Als vornehmlichste objektive Voraussetzung muß auf seiten des Beklagten eine schwere Verletzung der durch die Ehe be-

---

[94]) Recht 1910, Nr. 717.
[95]) Ehescheidungsgründe d. B.G.B. Tunica, S. 17.

gründeten Pflichten vorliegen, deren Vorhandensein sich nach den herrschenden Sittlichkeitsbegriffen richtet.[96]) Hierzu tritt ein subjektives, die Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles durch den Richter. Denn es kommen natürlich auch solche Umstände in Betracht, die das Vorgehen in einem milderen Lichte und die Handlungsweise nicht als schwere Verletzung der ehelichen Pflichten sich darstellen lassen[97]), wie Hysterie, krankhafte Nervosität u. a. m. Wie für die absoluten Scheidungsgründe in den §§ 1566—1567 ist, wie bereits vorn erwähnt[98]), auch für 1568 das subjektive Moment der Verschuldung als Voraussetzung anerkannt; es muß also dem Beklagten zurechenbar sein. Dieses Verschulden wird regelmäßig nur Vorsatz des Beklagten sein, wenn auch immerhin Fälle der Fahrlässigkeit, die die ehelichen Pflichten aufs schwerste verletzen können, denkbar sind, wie leichtfertig verbreitete, zur Herabwürdigung des anderen Eheteils geeignete wahrheitswidrige Nachreden.[99]) Bei dieser Gesetzesstelle ist nicht an ein Verschulden im technischen Sinne zu denken, im übrigen aber ist der Schuldbegriff des § 1568 kein anderer als der des B.G.B. überhaupt, insbesondere derjenige des B.G.B. § 823 ff.[100])

Wie zur Anwendung des § 1568 allgemein die Absicht des Erfolges seiner Verfehlung oder die Voraussehbarkeit bei notwendig angewandter Sorgfalt seitens des Beklagten nicht für erforderlich gehalten wird[101]), so fraglich ist es, ob das Bewußtsein, durch seine Handlungsweise die durch die Ehe begründeten Pflichten zu verletzen, von § 1568 vorausgesetzt ist. Wenn ja, so führt es dazu, falls der Beklagte sich aus entschuldbarem Irrtum heraus für die betreffende Handlungsweise berechtigt hält[102]) — einer Handlungsweise die Eigenschaft einer schweren Pflichtverletzung abzusprechen. So nimmt das Reichsgericht in einem Urteil vom 22. Nov. 1906 an[103]), daß die Ehefrau, die die gemeinschaftlichen Kinder gegen den Willen des Mannes und die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes vor dem Manne verborgen gehalten hat, an sich zwar rechtswidrig gehandelt

---

[96]) Staudinger 1568, 3.

[97]) Recht 1914 Nr. 639, 1915 Nr. 553, J. W. 1915, 95.

[98]) Staudinger 1565, 3 1565 Bem. 3, Bem. 2, C u. Bem. 3b zu 1567.

[99]) J. W. 1913, 95; Lehrb. d. bürgl. Rechts, Cosack II Bd., 6. Aufl., § 316 I, 2a.

[100]) Vgl. System der Verschuldungsbegriffe, S. 309, 569 ff.

[101]) R.G.R. Komment. 2. Aufl., Bem. 6, 1568; Plank Kom. z. B.G.B., 3. Aufl., Bem. 4a. E. z. § 1568 u. L.G.Z. 4, 658 ff.

[102]) Vergleiche hierzu Staudinger, Bem. II, c, 4 u. IIIc Abs. 4 zu 823.

[103]) J. W. 1906, 200.

habe, eine schwere Pflichtverletzung im Sinne der Gesetzesstelle jedoch nicht vorliege, weil nicht erwiesen sei, daß sich die Ehefrau der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise bewußt gewesen wäre.[104]) In den Motiven Bd. IV, S. 595 ff. und den Protokollen Bd. IV, S. 5685 ff. (Mugdan Materialien, Bd. IV, S. 899 ff.) findet sich über diese Frage keinerlei Hinweis. Die Frage, ob das Bewußtsein der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch die Handlungsweise des Beklagten zur weiteren Voraussetzung des § 1568 gehöre, wurde früher durch die oberste Rechtsprechung bejaht; dem ist das R.G. in letzter Zeit streng entgegengetreten. Während anfangs, so z. B. im Urteil vom 20. Okt. 1910[105]) das Reichsgericht ausführte: Die auf hypochondrisches, von steter Krankheits-Furcht beeinflußtes Wesen des Mannes gestützte Scheidungsklage der Frau wird für unbegründet erklärt, weil dem Beklagten, wenn er auch in seinem Interesse in erster Linie gehandelt hat, das Bewußtsein, die von ihm für begründet gehaltene Sorge gegenüber seiner Frau könne ehezerrüttend wirken, gefehlt habe, so hat es insbesondere im Urteil vom 14. Febr. 1914[106]) für gleichgültig erachtet, ob der Beklagte seine Handlungsweise als ehezerrüttend vorausgesehen habe.

Und dies erhellt mit Recht schon aus dem Umstande, daß die Meinung des schuldigen Ehegatten — zumal bei Verbrechen, die sich nicht einmal gegen den anderen Ehegatten richten, wie Begehung eines entehrenden Verbrechens — seine Verfehlung werde unentdeckt bleiben und eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses nicht begründen, auf die Anwendung des § 1568 nicht den geringsten Einfluß haben kann.

Als letztes subjektives Moment kommt hinzu, daß die Fortführung der Ehe dem klagenden Eheteil nicht zugemutet werden kann. Dies richtet sich objektiv nach dem Wesen der Ehe als einer auf sittlicher Grundlage beruhenden Lebensgemeinschaft[107]), zu dem die Entscheidung des Richters als subjektiver Gesichtspunkt hinzutritt, ob gerade nach den körperlichen und geistigen Eigenschaften, seinem Bildungsgrad und Charakter, seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung die Fortführung des ehelichen Verhältnisses mit dem Beklagten vom Kläger als unerträgliche Last empfunden würde.[108])

---

[104]) Vergleiche hierzu ferner J. W. 1905, 23; Recht 1914. 221, 222.

[105]) J. W. 1911, 48, Recht 1910 Nr. 1145.

[106]) Soergel 1914, 353, 4; ferner Recht 1909 Nr. 1145.

[107]) Recht 1915 Nr. 1817; Leip. Z. 1915, 907 u. Urt. R.G. vom 2. März 1916.

[108]) Staudinger Bem. 7, Abs. 2 zu 1568.

Pflichtverletzung.

Als objektives, eine hinreichende Unterlage für den Scheidungsantrag bildendes Verhalten, wenn nach der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Fortsetzung der Ehe dem verletzten Ehegatten nicht mehr zugemutet werden kann, zählt das Gesetz 2 Gruppen auf. Von diesem umfaßt:

a) die erstere Gruppe ein schuldhaftes Verhalten, das eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten in sich schließt.

b) die zweite Gruppe, ein schuldhaftes Verhalten, das sich als ehrloses oder als unsittliches darstellt.

Abgesehen von dem Grunde der Wichtigkeit der Pflichten kommt es darauf an, daß die Verletzung als eine schwere anzusehen ist.[109]) Eine solche schwere Pflichtverletzung ist dann gegeben, wenn aus Mangel an ehelicher Gesinnung in rücksichtslosester Weise gegen die betreffende Pflicht von dem Ehegatten verstoßen ist. Da auf das Beiwort „schwer" besonderer Nachdruck zu legen ist[110]), so erhellt, daß eine große Anzahl von Handlungen, die an sich die Scheidung gemäß § 1568 rechtfertigen würden, ohne weiteres aus dem Bereich dieser Gesetzesstelle ausscheiden. Wenn sich auch eine ausdrückliche Bestimmung in § 1568 nicht findet, ob auch vor der Ehe begangene Handlungen eine Scheidung rechtfertigen könnten, so kann über den, als allgemeine Voraussetzung aufzustellenden Satz, daß die Handlung, der Zustand, das Verhalten des beklagten Ehegatten in die Zeit des Bestehens der Ehe fallen muß, kein Zweifel herrschen. Sind so vor dem Abschluß der Ehe begangene Handlungen dem anderen Ehegatten bekannt gewesen, so müssen sie durch die Eingehung der Ehe als vergeben angesehen werden, anderenfalls hat das Gesetz auch hierfür einen Ausweg gelassen, indem es dem hierfür in Unkenntnis gelassenen Ehegatten, die Möglichkeit zur Ungültigkeitserklärung der Ehe nach § 1333 und 1334 an die Hand gegeben hat.[111])

Im Folgenden soll nur in Kürze das Material vorgeführt werden, welches in bezug auf Pflichtverletzung, Literatur und Judikatur liefert, das bei näherer Betrachtung eine geradezu überwältigende Fülle bietet, die in Bälde „das Ideal der Heiligkeit der Ehe" zu verblassen geeignet sein könnte. Denn nur selten entscheidet allein die Neigung des Herzens, die gegenseitige Achtung des Charakters, der sozialen Bildung, der Be-

[109]) Erler, S. 112.
[110]) J. W. 1905, S. 24.
[111]) Vergleiche Bem. Staudinger zu 1333 und 1334.

schaffenheit des Gemütes, kurzum überhaupt der Tugenden des Geschlechts. Die Ehe, deren Ziel die innigste Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechtes ist, die ein für das ganze Leben geschlossener Liebesbund sein soll, ist nur zu häufig nicht mehr und nicht weniger als eine Versorgungsanstalt, Geschäfts-Ehe, Geldheirat. Was kann daher verwundern, wenn in solch unzähligen Ehen nicht alles so ist, wie es sein soll und sein könnte, und das bißchen erheuchelte Liebe schnell verrauscht ist, und sich so häufig die Zustände entwickeln, welche den Tatbestand des § 1568 vollauf decken.

Als eine solche, die Voraussetzung des § 1568 erfüllende schwere Pflichtverletzung, auf Grund deren die Scheidung gegeben ist, kann die Verweigerung der Beiwohnung seitens eines Ehegattens in Betracht kommen. Diese Versagung der Beiwohnung muß aber, wenn sie einen Scheidungsgrund abgeben soll, nicht nur hartnäckig, sondern auch grundlos[112]) geschehen sein, sie muß auf rücksichtslose Eigensucht oder auf Böswilligkeit zurückzuführen sein; wenn also ein junger Ehemann, der zehn Wochen mit seiner Frau zusammenwohnt und in einem Bett mit ihr zusammen schläft, hartnäckig und dauernd die Beiwohnung unterläßt, hiermit das Recht der Frau auf Geschlechtsverkehr verletzend, so stellt sich dies als schwere Verletzung nach § 1568 dar.[113]) Hat sich aber ein Ehemann zur Zeit, wo die Frau die Beiwohnung verweigert, dann gegen dieselbe schon durch Mißhandlungen oder durch sein sonstiges Verhalten vergangen — daß er oft angetrunken gewesen, mit der Frau Streit angefangen und sie mißhandelt hat — dann kann dem Urteil des O.L.G. Stettin vom 18. Nov. 1912 zugestimmt werden, wenn es annimmt, daß der Ehefrau die Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs mit ihrem Mann nicht zuzumuten gewesen sei, also somit keine grundlose Verweigerung vorlag. Gleichwenn auch ein Ehegatte, dem der andere einen Scheidungsgrund gegeben hat und der einstweilen davon Abstand nimmt, die Scheidung zu beantragen und die häusliche Gemeinschaft aufzuheben, sein Verhalten so einzurichten hat, daß ein erträgliches Zusammenleben möglich ist[114]), so kann in dem vorliegenden Fall die Beiwohnungsverweigerung nicht als schwere Eheverfehlung angezogen werden, da hieraus keineswegs folgt, daß sie dem anderen Ehegatten auch zur Beiwohnung verpflichtet gewesen wäre; schon deswegen um so weniger, als sie sonst

---

[112]) Warn. Rechtsprech. 1913, Heft 2, S. 77.

[113]) J. W. 08, 683; Recht 1911 Nr. 604; Recht 1912 Nr. 3430.

[114]) J. W. 06, S. 389 Nr. 15 u. Warn. Rechtsprech. 1912 Nr. 262.

Gefahr liefe, daß die Gestattung der Beiwohnung als Verzeihung ausgelegt würde.[115])

Gestattet die Frau innerhalb einiger Jahre höchstens zweimal die Beiwohnung, so fragt es sich, wann in diesem Verhalten nicht nur in objektiver sondern auch in subjektiver Hinsicht eine schwere Verletzung zu erblicken ist. Da wie gesagt nach der vom R.G. vertretenen Auffassung, um als Scheidungsgrund gelten zu können, die Verweigerung eine hartnäckige sein muß, würde die Beurteilung in subjektiver Beziehung der Frau nicht gerecht werden, wenn sie aus zeitlich getrennten Gründen, infolge Geburt eines Kindes und Operation wegen Senkung der Gebärmutter aus gesundheitlichen Rücksichten den Geschlechtsverkehr beanstandet hat.[116]) Derartige Beanstandungen können bei solch schwierigen Sachlagen m. E. nur durch ein ärtzliches Gutachten über ihre inneren und zeitlichen Gründe, als eine die subjektive Beziehung objektiv festlegende Ansicht stichhaltig gemacht werden, um dem Richter einen Maßstab für sein freies Ermessen zu bieten, ob in einem solchen Verhalten eine Verletzung der ehelichen Pflichten begründet ist oder nicht.

Bei grundloser schon zwei bis drei Monate hindurch währender Beischlafsverweigerung wird schlechthin, auch ohne daß sie die Absicht der Kränkung der Frau enthält, und ohne daß es zu äußeren Zerwürfnissen in der Ehe gekommen ist, eine schwere Eheverfehlung anzunehmen sein[117]), die durch die Aufforderung des vernachlässigenden Ehegatten, zu ihm zu kommen, nicht aufgehoben wird.[118])

Weiter ist es die Frage, ob die Gestattung der Beiwohnung, die die Frau von dem Anwenden von Präservativs abhängig macht, die Verweigerung einer ordnungsmäßigen Beiwohnung bedeute. Haben die Parteien eine Zeitlang im gegenseitigen Einverständnis nur bei Präservativbenutzung den ehelichen Beischlaf vollzogen[119]), so müßte der klagende Eheteil dartun, daß er von seiner Frau die nunmehrigen Forderungen auf ordnungsmäßige Beiwohnung als ernstliche erhoben habe, um in Rücksicht auf das frühere beiderseitige Einverständnis feststellen zu können, ob die Ehefrau in dem Bewußtsein einer neugeschaffenen Sachlage gegenüber, ihren Willen dahin geäußert hat, bei dem früheren ordnungswidrigen Beischlaf verharren

---

[115]) Vgl. § 1570 B.G.B.
[116]) R.O.L.G. 21, 238; Recht 1915 Nr. 92.
[117]) J. W. 1910, 1005, 18; Recht 1914 Nr. 4097.
[118]) Recht 1914 Nr. 4096.
[119]) J. W. 1901, S. 456.

zu wollen. Denn nur dann kann ein Scheidungsgrund nach unserer Gesetzesstelle als erwiesen gelten, weil ein hartnäckiges Beharren des einen Ehegatten trotz Widerspruch des anderen, die Beiwohnung nicht in natürlicher Weise vornehmen zu wollen, der einer vollkommenen Verweigerung gleichzuachten ist.

Im übrigen kann von einer Aufforderung seitens der Frau an den Mann zur Erfüllung seiner Pflicht nicht die Rede sein, denn es genügt, wenn die Frau ihrem Gemahl zu erkennen gegeben hat, daß sie zur Beiwohnung bereit sei.[120]) Zur Verweigerung des Beischlafs berechtigt selbstverständlich, wie schon angedeutet, wenn der eine Ehegatte den anderen mißhandelt hat oder mit einer ansteckenden Krankheit, ganz besonders aber mit einer solchen wie Tripper oder Syphilis behaftet ist; denn dies ist wohl die gemeinste Verletzung der ehelichen Pflichten, kurzum, wenn sich das Verlangen auf Erfüllung der ehelichen Pflichten als offenkundiger Mißbrauch darstellt.

So begründet die Versagung der ehelichen Pflicht keine Rechte aus 1568, wenn der andere Eheteil selbst früher Ehebruch getrieben hat. Denn durch den Ehebruch wird das Recht auf Verlangen zur Beiwohnung verwirkt, und in der Verweigerung des Beischlafs liegt keine Pflichtverletzung gegenüber dem ehebrechischen Ehegatten; selbst auch dann nicht, wenn der weigernde Ehegatte von den Eheverfehlungen des anderen Teils zur Zeit seiner Weigerung noch nichts wußte.[121]) Denn das Ansinnen des heimlichen Ehebrechers an den anderen Ehegatten, seine Liebe zu zeigen, ist unsittlich, und die Ablehnung unsittlicher Anträge objektiv keine Pflichtverletzung, wie auch ihre subjektiven Gründe immer sein mögen.

So kann die Beiwohnungsverweigerung des einen Ehegatten, wenn sie eine hartnäckige und grundlose ist, einen Scheidungsgrund abgeben, falls nicht, wie gesagt, der andere Ehegatte seinerseits erheblichen Anlaß zum Zerwürfnis der Parteien gegeben hat, wenn er z. B. nach Begehung des ersten verziehenen Ehebruchs[122]) sich nicht angemessen gegen seinen Ehegatten dadurch benimmt, daß er oft angetrunken nach Hause kommt, und seine Frau mißhandelt. Umgekehrt kann auch übertriebene geschlechtliche Anforderung an einen Ehegatten ein Scheidungsgrund sein, z. B. zur Zeit der Schwan-

[120]) Dernburg, Bd. 3, § 18, Nr. 3a, Anm. 24.
[121]) O.L.G. 32, S. 9.
[122]) Rechtsprechg. O.L.G. 21, Nr. 41, S. 238.

gerschaft.[123]) Je nach Lage des Falles ist eine übermäßige Anforderung geschlechtlichen Verkehrs geeignet, eine Verfehlung nach § 1568 zu sein, ja sogar unter Umständen eine schwerere Verfehlung als grobe Mißhandlung[124]), wenn der Mann hierdurch in dem Bewußtsein der Möglichkeit einer solchen Wirkung die Gesundheit der Frau schädigt. So liegt in der infolge grober und zugleich raffinierter Sinnlichkeit des Mannes zur Unsittlichkeit ausgearteten Ausübung des Geschlechtsverkehrs eines 64jährigen mit seiner 59jährigen Frau, unter dem dieselbe seelisch und körperlich leidet, namentlich mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Lebensalter der Parteien, eine schwere Eheverfehlung.[125]) Denn die Ehe, die auf sittlicher Grundlage beruht, setzt ein naturgemäßes innerhalb der Grenzen der Vernunft, des Anstandes und der Wahrung gegenseitiger Liebe und Achtung sich bewegendes Geschlechtsleben voraus, und dieses Gebot der Liebe und Achtung legt den Ehegatten in gewissem Grade auch die Pflicht zur Schonung des anderen auf.[126]) Die Verletzung dieser Pflicht würde sich als Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten überhaupt darstellen; denn Geschlechtsverkehr unter Schädigung der Gesundheit des anderen Ehegatten ist ein Mißbrauch[127]); auch wenn ein gesundheitsgefährdender Verkehr nicht einmal stattgefunden hat, so das bloße Ansinnen übersinnlicher Handlungen, wie z. B. cunnilingus[128]) u. a. m.

Was die wirtschaftliche Pflichtverletzung anbelangt, so ist zuerst die beharrliche Verweigerung des Unterhalts zu nennen. In der völligen Versagung oder nicht hinreichenden Gewährung von Unterhalt ist ein Scheidungsgrund nur dann zu finden, wenn die Nichtgewährung zum Verschulden angerechnet werden kann, wenn z. B. durch unberechtigten Luxus und übertriebene Spiel- und Verschwendungssucht, durch liederliche Wirtschaft das Vermögen vergeudet wird. Dieses Versagen des Unterhalts stellt sich aber dann nicht als ein Mißbrauch des Mannes dar, wenn die Frau sich weigert, an den gegenwärtigen Ort ihres Mannes zurückzukehren, zumal wenn noch gar nicht hinreichend feststeht, ob für das Fernbleiben der Frau überhaupt ein Scheidungsgrund beiseite steht.[129])

[123]) Vgl. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in deutschen Staaten und Opet, S. 339, Anm. 3c.
[124]) Vergleiche hierzu S. 60 I. ff.
[125]) Soergel 1908, S. 384 Nr. 27.
[126]) Siehe O.L.G. München vom 28. März 1911 L. 715/10.
[127]) J. W. 1902, Beil. 205.
[128]) Recht 1919, Nr. 1492.
[129]) J. W. 1901, S. 324.

Weitere in wirtschaftlicher Hinsicht aus der Ehe sich ergebende Pflichten sind die Aufgaben, die nach Maßgabe des Verhältnisses, in dem die Ehegatten leben, der Frau zufallen. Es kann so eine Scheidung aus 1568 verlangt werden, wenn die Ehefrau die Wohnung in ihrer Gesamtheit derartig verwahrlosen läßt, daß beim Auszug der Schmutz in allen Räumen haufenweise liegt und ein Zustand herrscht, den man nicht in den ärmsten unkultiviertesten Verhältnissen findet.[130]) Bloße Unordnung allein, solange sie nicht zu solch völligen unerträglichen Zuständen führt, vermag eine Anwendung des 1568 nicht zu rechtfertigen. Es kann daher aus einem derartigen Grunde kein Ehegatte der Zumutung für überhoben erachtet werden, die Ehe mit dem anderen Teil fortzusetzen. Denn es beruht auf einer vollkommenen Verkennung des Wesens der Ehe, bei Fällen der Unordnung von anderer als allerschwerster Art solches anzunehmen. Es spricht aber auch noch besonders der Umstand gegen eine derartige Auffassung, wenn der andere Ehegatte den Zustand der Unordnung geduldet hat und[131]) nichts dafür erbringen kann, daß von seiner Seite, insbesondere der Ehefrau gegenüber, der Versuch gemacht worden ist, Abhilfe zu schaffen. Ja selbst Vernachlässigung des Haushalts bei günstiger Vermögenslage kann die schwere Eheverfehlung nicht mindern. Ist andererseits die Frau schwächlich, der Haushalt aber groß, und hat die Frau keinerlei Hilfe, so kann selbstverständlich auch in der größten Unreinlichkeit[132]) kein Ehescheidungsgrund gefunden werden.

Milder zu beurteilen sind Verfehlungen der Frau auf wirtschaftlichem Gebiete, ja sie können sogar unter Umständen den Charakter einer Eheverfehlung gänzlich verlieren, wenn der Mann durch unwürdige Behandlung der Frau ihr die Lust und die Kraft, ihren Hausfrauenpflichten gerecht zu werden, benimmt.[133])

Von der Zumutung, die Ehe fortzusetzen bei schlechter Behandlung des Kindes, wenn ein Ehegatte ein Kind abstoßend behandelt und in der Kleidung vernachlässigt, wenn es zu ihm kommt, schroff zurückweist oder es häufig mit Schimpfworten belegt oder übermäßig züchtigt und sich durch dieses Verhalten die Liebe und Anhänglichkeit des Kindes verscherzt, gilt dasselbe, was vorhin von der Wirtschaftsführung gesagt wurde. Denn einerseits rechtfertigt selbst ein unfolgsames und vor-

[130]) Warn. Rechtsp. 1912, Heft 3, S. 131.
[131]) Warn. Rechtspr. 1908, Heft 7/8, S. 423.
[132]) Hans. G.Z. 11, Beiblatt 203.
[133]) J. W. 1911, 589/35, Recht 1915, Nr. 3659.

lautes Kind nicht ein derartiges Verhalten seines Vaters oder der Mutter, und anderseits ist bei der Entscheidung der Zumutung der Ehe zu prüfen, ob der andere Ehegatte, seinen eigenen Pflichten entsprechend, dem beklagten Ehegatten gegenüber zugunsten des Kindes eingeschritten ist, und ob derartige Versuche sich als erfolglos erwiesen haben.

Ganz von diesen Voraussetzungen muß wohl billigerweise abgesehen werden bei viehischer Behandlung der Kinder, wenn sie auch nur in einer einmaligen Handlung besteht, z. B. eine Stiefmutter eines ihrer Stiefkinder mit dem Kopfe gegen eine Herdkante schleudert, daß das Kind ein tiefes, starkblutendes Loch am Kopf davonträgt.[134]) Wenn das O.L.G. Königsberg in diesem speziellen Fall eine Beweisaufnahme über diese Behauptung nicht erhoben hat, weil in den übrigen behaupteten Tatsachen des schwebenden Prozesses weder allein noch im Zusammenhang eine schwere Eheverfehlung zu finden sei und eine derartige offenkundige schwere Verletzung der ehelichen Pflichten nach den übrigen Umständen verneint, so ist m. E. damit eine geradezu unmenschliche Entscheidung gefällt. Mögen auch immer die übrigen behaupteten Tatsachen noch so ungeeignet für eine schwere Ehe-Verfehlung sein, so genügt ein einzelnes derartiges, wenn auch stiefmütterliches Verhalten ohne weiteres, eine grobe Pflichtverletzung für bewiesen zu erachten. Denn durch die Eingehung einer neuen Ehe überträgt der Vater noch unerzogener Kinder stillschweigend der neuen Frau, die diesen Kindern nur Mutter sein soll[135]), das ihm zustehende Züchtigungsrecht. Wenn daher die Stiefmutter in der Anwendung angemessener Zuchtmittel diese stark überschreitet, wie es im vorliegenden Fall doch kein Zweifel sein kann, so berechtigt dies Verhalten m. E., die Scheidungsklage nach 1568 zu erheben.

Eine jede Mutter hat auch die Pflicht, zur Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken. Diese Pflicht ist im erheblichen Maße nicht erfüllt[136]), wenn sie ihre Töchter in einer Weise unbeaufsichtigt läßt, daß diese Zeit und Gelegenheit zur Anknüpfung von Liebesverhältnissen mit jungen Männern finden und durch häufigen und oft in später Nachtstunde stattfindenden Verkehr mit jungen Herren ihren Ruf in sittlicher Hinsicht schwer schädigen — zumal wenn der Mann gegen diesen Verkehr und das Verhalten der Töchter seiner Frau gegenüber den nachdrücklich-

---

[134]) J. W. 1906, S. 392.
[135]) Leipz. Zeitschr. 1917, S. 794.
[136]) Warn. Rechtspr. 1911, Heft 1, S. 48.

sten Widerspruch erhoben hat. Denn die Pflicht, zur Erziehung der Kinder mitzuwirken, liegt einer Mutter nicht schon als solcher ob, sondern auch als Gattin im Verhältnisse zu ihrem Ehemann; und ein solch geschildertes Verhalten der Ehefrau muß mit Recht von dem Mann als schwere Kränkung empfunden werden.

Die durch die Eingehung der Ehe begründeten Pflichten erstrecken sich für beide Ehegatten bis zur Beendigung der Ehe. Es ist daher verfehlt, wenn z. B. die Ehefrau im Hinblick auf die dem Manne zur Last fallenden Verfehlungen eine besondere Rücksicht nicht mehr glaubt nehmen zu müssen und[137]) einen ihr von vor der Eheschließung her bekannten Arzt in dessen Wohnung mehrmals zwecks Behandlung aufsucht — wenn noch dabei in Betracht kommt, daß der Ehemann von übertriebener Eifersucht von jeher erfüllt gewesen ist — oder ihren Mann häufig durch ungezogene und verletzende Äußerungen kränkt. Es kann daher die Ansicht, daß in dem geschilderten Verkehr, wie Annahme von Dienstleistungen und Gefälligkeiten, die während des ehelichen Zusammenlebens aus Rücksicht auf krankhafte Eifersucht des anderen Ehegemahls abzulehnen sind, eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten liege, nicht beanstandet werden. Andererseits aber kann, wenn von dem Ehegemahl nach der Trennung und nach Erhebung der Scheidungsklage auf unbegründete Eifersucht des anderen Gatten keine Rücksicht genommen ist, durch Annahme von Gefälligkeiten und Dienstleistungen oder Empfang von Herrenbesuch oder Ausführungen von Besuchen bei Herren, hierin keine schwere Eheverfehlungen gefunden werden.

Wie bereits erwähnt, erheischen Vergehen, begangen in Nervosität, Hysterie usw., des öfteren eine mildere Beurteilung, und so taucht die Frage auf, wann nur durch derartige Belästigung des einen Ehegatten ein die Voraussetzung des § 1568 erfüllender Scheidungsgrund hervorgerufen ist.

Ein nervöses, hysterisches[138]) oder hypochondrisches von steter Krankheitssucht oder von übertriebener Frömmelei beeinflußtes Wesen kann nicht schlechthin als unsittliches Verhalten aber auch nicht als schwere Eheverletzung der Pflichten nach § 1568 angesehen werden, weil wir oben gesehen haben, daß § 1568 ein schweres Verschulden voraussetzt, und an einem solchen fehlt es dann, wenn der andere Ehegatte unverkennbar

[137]) Warn. Rechtspr. 1908, Heft 7/8, S. 420.
[138]) Recht 1912, Nr. 2659.

von dem krankhaften Bestreben geleitet ist — z. B. seinen Ehegatten zu religiösen Anschauungen zu bekehren[139]) — zu dessen Besten zu handeln, sein Wohlergehen zu fördern, oder wenn er Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit gibt u. a. m.

Wahnvorstellungen heben die Verantwortlichkeit des mit ihnen behafteten Kranken nur „insoweit" auf, als sie seine freie Willensbestimmung ausschließen.[140]) Einer Person, die von der krankhaften Vorstellung beherrscht wird, daß ihr Ehegatte dauernd die eheliche Treue bricht, kann daher nicht schon wegen dieser Wahnidee das Vermögen freier Willensbestimmung überhaupt abgesprochen werden. Selbst wenn bei einem übertriebenen derartigen Verhalten der Ehegatte in erster Linie nur im eigenen Interesse handelt, aber ihm das Bewußtsein fehlt, daß er hierdurch auf das eheliche Verhältnis zerrüttend wirken könne, so läßt dies nach der Ansicht des O.L.G. Stettin doch kein Verschulden begründen, wenn auch gutgemeinte Bestrebungen tatsächlich zu einem Verhalten führen, welches von dem anderen Ehegatten mit Fug als erhebliche Belästigung empfunden würde. Denn das Verschulden im Sinne des § 1568 müßte im Willen und im Bewußtsein des Handelnden gesucht werden, nicht aber in der ungewollten Wirkung seiner Handlungsweise. M. E. ist diese Entscheidung einem gerechten Empfinden widersprechend, daß einem Ehegatten ein für allemal zugemutet werden soll, die Ehe aufrechterhalten zu müssen bei einem rein egoistischen Verhalten, das erhebliche Belästigungen und eine starke Entfremdung von dem so handelnden Ehegatten hervorruft, sicherlich dann, wenn der andere Ehegatte auf ein derartiges Verhalten aufmerksam gemacht hat, es aber doch in dem Bewußtsein gutgemeinter Bestrebungen nicht unterlassen worden ist.[141])

Denn eine derartige, auf Nervosität oder Hysterie beruhende Willensschwäche oder Trübung des Denkvermögens reicht nicht ohne weiteres aus, die Verantwortlichkeit für alle hierauf zurückführenden Handlungen aufzuheben. Vielmehr muß verlangt werden, daß der mit einer solchen Krankheit Behaftete sich bemüht, seiner krankhaften Reizbarkeit oder Vorstellung Herr zu werden. Eine solche Anforderung kann man jedoch nur soweit stellen, als noch die Möglichkeit zur Überwindung des krankhaften Zustandes besteht. Das R.G. hat

---

[139]) Warn. Rechtspr. 1910, Heft 12, S. 481.

[140]) Recht 1916, Nr. 1525.

[141]) Vergleiche hierzu S. 26 II. und 27 II., ferner Soergel 1914, 353, 4; Recht 1909, Nr. 1145.

demgemäß wiederholt anerkannt, daß nur schwere Hysterie ein Verschulden auszuschließen vermag; der Umstand also, daß Wahnvorstellungen auf nur hysterischer Grundlage beruhen, stehen der Feststellung nicht entgegen, daß der Ehegatte für die in seiner krankhaften Geistesverfassung begangene Verfehlung nicht verantwortlich sei.[142])

Wie die vorstehende Ansicht des O.L.G. und die sonstige gesamte Rechtsprechung beweist, kann die Frage, ob eine schwere Pflichtverletzung vorliegt, eine sehr schwierige sein. So hatte z. B. ein Gericht die Verheimlichung einer Frühgeburt von seiten einer Ehefrau als schwere Eheverletzung angesehen, mit der Ausführung, daß die Täuschung des Ehemannes durch unwahre Angaben über den Grund der Erkrankung selbst dann nicht gerechtfertigt und eine Frau von der Pflicht zur Wahrhaftigkeit in so wichtigen Dingen, wie Schwangerschaft und Abortus, nicht entbunden werden könne, wenn die Frau vielleicht auch nicht unbegründet befürchten müßte, ihr Mann, der bei der ehelichen Beiwohnung Schutzmittel angewendet habe, würde, von Eifersucht geblendet, annehmen, sie habe die Ehe gebrochen.[143])

Dagegen verneint das R.G.[144]) diese Annahme eines Verschuldens solange, als nicht die Umstände dargelegt sind, unter denen eine Verheimlichung stattgefunden hat, und verlangt zur Annahme einer schweren Pflichtverletzung im obigen Falle den Nachweis, daß trotz der erwähnten Befürchtung der Ehefrau ihre Verfehlungen immer noch schwere sind.

Die Eingehung der Ehe begründet Rechts- und moralische Pflichten. Es ergibt sich hieraus, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles dem anderen Teile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, daß auch schwere Beleidigungen und ähnliche unerlaubte Handlungen als Scheidungsgründe nach 1568 zu gelten haben. Ein in der Reichstagskommission auf ausdrückliche Erwähnung dieser Tatbestände hinzielender Antrag wurde abgelehnt, in Rücksicht darauf, daß Beleidigungen, rechtswidrige Beschimpfungen, Verleumdungen und Bedrohungen, häufig von so minderwertiger Tragweite wären, damit nicht generell eine Möglichkeit zur Eröffnung des Scheidungsprozesses gegeben sei. Allerdings könne bei derartigen Tatbeständen, wie schwere Ehrenkränkungen, z. B. der in der Absicht zur Kränkung erhobene Vorwurf des Ehe-

[142]) Recht 1916, Nr. 1524.
[143]) Warn. Rechtspr. 1908. Ergzgsbd, S. 524.
[144]) J. W. 1908. S. 484.

bruches, der Hurerei, sowie namentlich öffentlich begangener Verleumdungen[145]), je nach Sachlage des einzelnen Falles, der § 1568 seine Anwendung finden. Es darf nun gewiß nicht in allen Kreisen jeden einzelnen Schimpfworten oder Beleidigungen, ja nicht mehrfachen und selbst Mißhandlungen sofort die gleiche Bedeutung beigemessen werden. Auf der anderen Seite steht ein Rechtssatz, wonach eine Ehe unter Parteien, die z. B. dem gemeinen Bauernstande angehören, durch bloße Beschimpfungen und Bedrohungen oder leichte Mißhandlungen nicht zerrüttet werden könne, nicht mit dem B.G.B. im Einklang. So urteilt das O.L.G. Zweibrücken[146]), daß bei zwei Streitsteilen, die nicht zu den untersten Bevölkerungsschichten zählen, — wo der Ehemann Winzer ist, die Frau Liegenschaftsbesitz hat und beide eine ordentliche Volksschulbildung besitzen — als dem seßhaften Bauernstande angehörend, dem Mann nicht zugemutet werden könne, daß bei selbst in Bauernkreisen und niedrigeren Volksschichten vorkommenden Beschimpfungen und Ehrenkränkungen, zu deren Häufigkeit, Roheit und Schwere der Ehemann gar keine Veranlassung gab, die Ehe weiter fortzusetzen. Denn objektiv stellt sich ein derartiges Verhalten eines Ehegatten als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten dar, und subjektiv hat er damit gezeigt, daß ihm die richtige eheliche Gesinnung gegen den anderen Eheteil nicht innewohnt.

Bei den Verstößen eines Ehegatten gegen die Pflicht zur gegenseitigen Achtung und ordentlichen Behandlung ist darauf, daß der beleidigte Ehegatte sich die Beschimpfung ruhig gefallen läßt oder ungeachtet ihrer mit dem Ehegatten weiterlebt oder ihn womöglich zur Rückkehr auffordert und Bereitwilligkeit zeigt, die Ehe fortzusetzen, nicht der Schluß zu ziehen, daß der Ehegatte nicht empfindlicher Gemütsart sei und deshalb die Verfehlungen nicht als schwere empfunden haben könne. Hierdurch würde sonst dem gekränkten Eheteil einerseits es wirklich zu schwer gemacht, ein richtiges Verhalten zu beobachten, andererseits kann man aber auch von dem gekränkten Eheteil nicht verlangen, daß er auf jede Eheverfehlung hin zum Eherichter läuft. Denn das Gesetz gibt ja selbst im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe sechs Monate Zeit zur Erhebung der Klage und bindet diese beim Getrenntleben überhaupt an keine Frist.

---

[145]) Mot. Bd. IV, S. 555; J. W. 01, S. 203, 242; 1905 S. 204; 1907 S. 48; O.L.G. Karlsruhe i. Bad., Rechtspr. 1907, S. 58; R.G. in Soergel 1907, S. 448, 450.

[146]) Seufferts Rechtsanwendung 1908, S. 65.

Würde in einem dem obigen ähnlichen Falle durch die stete Streit- und Zanksucht eines Ehegatten der andere zu Augenblickserregungen herausgefordert werden, so entbehren sie zweiffellos des Charakters einer ernsten Eheverfehlung. Es würde eine Ohrfeige, zumal wenn sie noch obendrein mit Lachen als Scheidungsgrund quittiert wird, gar keiner sein, während sonst der Entscheidung des O.L.G. Dresden vom 1. 3. 1902[147]), daß heftige Ohrfeigen im eigentlichen Sinne des Wortes als grobe Eheverfehlungen zu erachten sind, zugestimmt werden muß; nicht bloße Backenstreiche[148]), denn die Annahme der Ansicht, daß jedweder Schlag mit der Hand ins Gesicht schon deshalb eine grobe Mißhandlung darstelle[149]), weil edle Körperteile getroffen werden könnten, ist irrig. Allerdings kann hinsichtlich der objektiven Folgen eine nicht erhebliche Mißhandlung sich deshalb als eine grobe kennzeichnen, weil sie unter Umständen eine erniedrigende Herabwürdigung des mißhandelten Ehegatten vor den Augen Untergebener darstellt. In solchen Fällen kommt es naturgemäß wesentlich auf die Gestaltung des Einzelfalles an, d. h., daß infolge starker Beschimpfung[150]) „du Hurenbock" usw. zum Zorn gereizt, der Mann dazu hingerissen ist, seiner Frau eine Ohrfeige zu geben, braucht nicht als schwere Eheverfehlung angesehen zu werden.

Läßt sich jedoch der gekränkte Ehegatte zu einer Zeit, wo er nicht mehr unter dem Eindruck eines ewigen Keifens und Hanges zum Streite des anderen Eheteils steht, zu den allerschwersten Beleidigungen hinreißen, daß er ihn brieflich ein charakterloses, heruntergekommenes, ehrloses, schlechtes Menschenkind nennt, wie z. B. in dem Fall des Urteils des R.G. vom 4. Juli 1907, weil die Frau z. Z. des ehelichen Zerwürfnisses und der Scheidungsverhandlungen eine öffentliche Tanzmusik besucht habe, so kann ich das nicht nur als ein Zeichen mangelnden Feingefühls bezeichnen, sondern als ausgesprochenes ehrloses Verhalten; sicherlich aber dann, wenn der Mann seine Frau der Gewerbsunzucht bezichtigt. Dies ist schlechthin als Beleidigung geeignet, den Rest von ehelicher Gesinnung, wo er noch vorhanden ist, zu zerstören und die bestehende eheliche Zerrüttung zur Unheilbarkeit zu vertiefen. Denn wenn auch schon durch das ehewidrige Verhalten eines Ehegatten die Ehe an sich zerrüttet ist, ehe sich der andere Teil zu einer rohen und ehewidrigen Gesinnung verleiten ließ,

[147]) Recht 1902, S. 209.
[148]) J. W. 1908, S. 276.
[149]) Vergleiche hierzu S. 60 I. ff.
[150]) Soergel 1909 419, 30 und 1911 437, 22.

kann bei schon bestehender Zerrüttung. Aufrechterhaltung und Vertiefung derselben eine Scheidung rechtfertigen. Es kann die Pflichtverletzung des anderen Teils die Zerrüttung noch so vertiefen, daß die einer Versöhnung entgegenstehenden Hindernisse dadurch vermehrt werden. Es bekundet daher, gleichwenn ein Ehegatte durch Ehebrüche eine Zerrüttung bereits herbeigeführt hat, und der andere Teil sich hierüber in begreiflicher Erregung befunden hat, eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, wenn der andere Eheteil in einem Briefe seiner mündlichen Freude darüber Ausdruck gibt, daß sein Ehegatte den Geburtstag, Weihnachten, Neujahr und Ostern im Gefängnis zubringen müsse und hoffe, daß er zu Pfingsten schon wieder sitze, oder ihn mit „du Hurenbock" usw. betitelt.[151]) Hierin ist, auch wenn derartige Lieblosigkeiten und Gehässigkeiten der Gesinnung erst im Laufe des Eheprozesses getätigt werden[152]), und die Eheverfehlungen des anderen Eheteils vor jenen liegen, eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten zu finden. Derartige Gesinnungsgemeinheiten sind auch durch das ehewidrige Verhalten des anderen Eheteils in keiner Weise zu entschuldigen, zumal wenn zwischen ihnen und den Verfehlungen des anderen Eheteils kein solches Verhalten rechtfertigender oder entschuldigender Zusammenhang besteht. Allerdings können in derartigen Schimpfworten[153]), wie ein Ehegatte dem andern, als er ihn auf der Straße mit seiner Beihälterin trifft, zuruft: „Du willst ein Beamter sein, du Schwein", und zu der Begleiterin: „Alte Hure, altes Schwein, alte Sau, der sie in die Fresse schlagen wollte" selbst im Beisein eines Dritten keine Eheverfehlung gesehen werden — sei es auch brieflich[154]) — wenn es begreiflich und verzeihlich ist, daß der Ehegatte in derartige Aufregungen gerät. Ebenso kann in der Erwiderung einer Beleidigung eine Milderung dieser Verfehlung gefunden werden.[155])

Daß bei beiderseitigen Beleidigungen[156]) bei dem Manne die gleiche Empfindlichkeit gegen Angriffe auf sein Empfinden und Ehrgefühl anzuerkennen ist, wie bei der Frau, verlangt m. E. schon die Billigkeit.

Nicht nur solche während des Ehescheidungsprozesses erfolgten Beleidigungen können einen Scheidungsgrund nach

[151]) Leipz. Zeitschr. 1920, S. 238.
[152]) Recht 08, Nr. 1997, 2001.
[153]) Recht 1914, Nr. 2478.
[154]) Recht 1912, Nr. 3213.
[155]) Soergel 1907, S. 447.
[156]) J. W. 1908, S. 43.

1568 abgeben, sondern es können auch in der Art der Prozeßführung, insbesondere in der Aufstellung beleidigender Parteibehauptungen[158]) schwere Eheverletzungen in Betracht kommen. Allein es kann nicht immer von schwerer Eheverfehlung trotz beleidigenden Inhaltes der Parteibehauptungen die Rede sein, weil solche Behauptungen lediglich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt werden können. Wird nun bei solchen Behauptungen dieser an sich durchaus berechtigte Zweck verfolgt, so ist damit ja auch zugleich gesagt, daß die Absicht, zu kränken, ferngelegen hat. Denn zur Begründung eines Scheidungsanspruches kann alles vorgebracht werden, was geeignet ist, einen Scheidungsgrund darzutun. Hierzu ist man schon im Hinblick auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung genötigt[159]), um nicht mit Geltendmachung von Tatsachen möglicherweise ausgeschlossen zu werden. So beruht u. a. die Ansicht, daß die Ehefrau[160]), bei der von ihr im Scheidungsprozeß aufgestellten und vom Mann als Scheidungsgrund benutzten Behauptung, daß er verursacht habe, die Frau zur Abtreibung zu veranlassen, lediglich in Wahrnehmung berechtigter Interesen gehandelt habe, wesentlich auf tatsächlichen Erwägungen und es kann nicht behauptet werden, daß diese Annahme von Rechtsirrtum beeinflußt sei. Auch ist in der Behauptung[161]) der Frau gegenüber dem Arzt, daß sie von ihrem Mann geschlechtlich angesteckt sei, an sich keine schwere Eheverfehlung zu erblicken, auch wenn diese Behauptung im Prozeß wiederholt wird, und sich nachher als unzutreffend erweist; wenn weiter auf eine Beeinflussung eines Zeugen durch den anderen Ehegatten hingewiesen wird[162]), oder von seiten der Frau vorgeschlagen wird[163]), der Mann solle die auf den Vorwurf der Blutschande gestützte Widerklage zurückziehen und eine Unterhaltsrente zahlen, wogegen sie von einer Strafanzeige absehen will, wenn die Frau nach Aussage ihrer Kinder von der Blutschande überzeugt und die geforderte Rente nicht zu hoch war, da dies alles die Wahrnehmung von Parteirechten bedeutet. Auch die Behauptung, der dann und wann angeheiterte Mann trinke in solchem Maße, daß ihm ein wüstes Leben vorzuwerfen sei, enthält als zu Unrecht verallgemeinerndes Urteil keine schwere Eheverfehlung, wenn sie nur zur Ver-

---

[158]) J. W. 1905, 204, Nr. 8; 1909, 461, 20.
[159]) § 616 Z.P.O.
[160]) O.L.G. Colmar, Urteil v. 21. 12. 1911, IV 136, 4.
[161]) Recht 19, Nr. 762; L.Z. 1919, 155.
[162]) Recht 19, Nr. 1983.
[163]) Warn. Rechtspr. 1919, S. 186.

teidigung der Frau und ohne die Absicht der Kränkung erfolgte.[164]) Geschieht ein derartiges Vorbringen oder eine Behauptung nicht zur Wahrung berechtigter Interessen, daß z. B. ein Ehemann eine Zeitungsanzeige veröffentlicht, er werde für Schulden seiner Frau nicht haften[165]), oder er Verfehlungen seines Ehegatten an fernstehende Dritte weitererzählt[166]), ohne ein derartiges Verhalten genügend rechtfertigenden Grund, so bildet dies, wenn nur immer aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen die Beleidigungsabsicht hervorgeht, eine schwere Eheverfehlung.

Unter den Begriff Beleidigung, als schwere den § 1568 begründende Eheverfehlung, kann nicht jedwede Klageerhebung seitens des einen Ehegatten gegen den anderen einbezogen werden; denn es wäre u. a. unbillig, ohne weiteres eine Eheverfehlung dem Manne zuschreiben zu wollen[167]), der beim Bestehen von Gütertrennung seine Ansprüche gegen seine Frau im Wege des Prozesses zur Geltung zu bringen versucht. Allein ausschlaggebend ist für diese Frage, ob der klagende Ehegatte zum mindesten glauben kann, daß er überhaupt eine Veranlassung zur Klage hat. Es liegt also dann eine schwere Pflichtverletzung vor, wenn z. B. ein Ehegatte gegen den anderen bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Meineides erstattet hat, obwohl dieser Nachweis für den Kläger von gar keinem Interesse sein konnte, da er in zwei Instanzen bereits obgesiegt hatte[168]), also nur — nicht um der etwa verletzten Gerechtigkeit Genugtuung zu verschaffen — aus blindem Haß gegen den anderen Eheteil, diesem ein möglichst schweres Leid zuzufügen, grundlos zur Klageerhebung sich hat verleiten lassen; allein schon der Vorwurf des Meineides begründet dann eine schwere Beleidigung[169]), wie auch der unberechtigte Vorwurf der Blutschande schon, wenn er leichtfertig und im Bewußtsein der Nichterweislichkeit erhoben, als schwere Eheverfehlung einen Scheidungsgrund bildet.[170])

Stellt sich eine Denunziation oder Strafanzeige als ein Akt der Verzweiflung und Notwehr dar, so kann von einer geistigen Beleidigung keine Rede sein, da innerhalb gewisser Grenzen es Tatfrage ist, ob Vorwürfe, die zwar an sich schwerwiegender

---

[164]) Soergel 1911, 438, 25.
[165]) Recht 19, Nr. 595; Warn. 1919, 61; L.Z. 1919, 795.
[166]) Recht 19, Nr. 1980.
[167]) J. W. 1917, S. 970.
[168]) J. W. 1913, S. 990.
[169]) J. W. 1910, S. 1005.
[170]) Soergel 1911, 436, 8.

Natur sind, und häufig die Voraussetzungen des § 1568 geeignet sind zu erfüllen, wirklich eine schwere Eheverfehlung im Sinne der Gesetzesstelle begründen.[171]) Es kann so eine Strafanzeige[172]) gegen den Ehegatten wegen Verbrechens wider das Leben dann einen Scheidungsgrund nicht rechtfertigen, wenn der treibende Beweggrund hierzu die Besorgnis um ein zu erwartendes Kind gewesen, die also nicht erfolgt ist, um den anderen Ehegatten zu schädigen. Es soll einem Ehegatten nicht allemal versagt sein, gegen den anderen Gatten strafgerichtliches Einschreiten wegen einer strafbaren Handlung zu veranlassen[173]), und es ist, wie das R.G.[174]) wiederholt ausgesprochen hat, nicht als schwere Eheverfehlung anzusehen, wenn die Strafanzeige gegen den anderen Teil in gutem Glauben und, wie bereits gesagt, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erstattet worden ist. Liegen diese Voraussetzungen, wie bei obiger Strafanzeige nicht vor, oder eine Frau erstattet[175]) Anzeige gegen ihren Mann, daß sie wegen dauernder von ihm ausgeführter Diebstähle es nicht mehr bei ihm aushielte, und es sich nachher herausstellt, daß der Mann nur zwei geringfügige Diebereien vollführt hat, und die Frau ihre Angabe erst gemacht hat, nachdem sie bereits eine ganze Zeit von ihrem Manne fort war, so ist der Tatbestand einer geistigen Mißhandlung und damit der einer groben Pflichtverletzung nach 1568 erfüllt. So berechtigen auch u. a. die aus Rachsucht entsprungenen Anzeigen der Frau gegen den Ehemann wegen Kuppelei, zur Scheidung, auch wenn der Ehemann die Frau mißhandelt hatte, und die Anzeigen auch nur eine bereits vorhandene Zerrüttung vertieft haben[176]), wie weiter leichtfertige falsche Ehebruchsbezichtigung im Scheidungsprozeß, zu dem offensichtlich mißbräuchlichen Zwecke der Untergrabung der Stellung, auch wenn anderweitige geschlechtliche Verfehlungen vor der Ehe feststehen.[177])

Zum Verschulden kann nicht angerechnet werden, wenn ein Ehegatte während des schwebenden Scheidungsprozesses den anderen durch Detektivs beobachten läßt, zumal dann nicht, wenn der Ehegatte auf Herstellung verklagt ist und ein

---

[171]) J. W. 1909, S. 52.
[172]) J. W. 1911, S. 154.
[173]) J. W. 1905, S. 496, 23.
[174]) In den Urteilen vom 2. Nov. 1908 IV, 46/08; 12. Juli 1909 IV, 590/08; 9. Juni 1910 IV, 399/09.
[175]) J. W. 1911, S. 488.
[176]) Soergel 1911, S. 439/33.
[177]) Recht 1918, Nr. 1554.

berechtigtes Interesse an der Lebensführung des anderen hat.[178]) Jedoch ist die Voraussetzung für eine solche Handlungsweise nicht das Vorliegen eines möglichen durch nichts begründeten Argwohns, sondern daß dieser Argwohn auf einer tatsächlichen Unterlage beruht. Denn mit Recht ist mit dem R.G.[179]) das Verfolgen eines Argwohnes ohne greifbare Unterlagen, z. B. gegen einen Ehegatten mit bis dahin untadelhafter Lebensführung als ein Verstoß im Sinne von § 823 II B.G.B. verbunden mit §§ 185, 193 Str.G.B. und der §§ 824 und 826 B.G.B. zu behandeln, da eine arglistige Handlungsweise darin zu erblicken ist, wer sich über einen anderen so verbreitet, als ob er Genaues wisse, in Wirklichkeit es aber gar nicht der Fall ist und der Betreffende sich der Unsicherheit seiner Kenntnisse bewußt gewesen ist.[180])

Auch eine Beleidigung der nahen Angehörigen des einen Ehegatten durch den anderen kann eine schwere Eheverfehlung enthalten.[181]) Allein nicht jedwede Beleidigung der Angehörigen, wie unmutige, taktlose Bemerkungen über die Schwiegereltern, daß z. B. der Schwiegervater ein Weinfälscher sei[182]), schließen notwendig auch eine solche des anderen Gatten in sich.[183])

All den Vorfällen bei geistiger — wie auch bei leiblicher — Mißhandlung, die das Anerbieten des schuldigen Eheteils ausdrücken, die bisherigen Verfehlungen unterlassen oder vermeiden zu wollen, ist nach Erhebung der Klage jede rechtliche Bedeutung abzusprechen.[184]) Daß der Desertor durch seine Rückkehr die wegen böslicher Verlassung bereits erhobene Klage wieder zunichte macht, dieser Rechtssatz läßt sich bei der grundsätzlichen Verschiedenheit des Scheidungsgrundes aus 1567 und desjenigen aus 1568 auch nicht einmal analog anwenden. Wohl aber gilt die Bestimmung für die absoluten Scheidungsgründe, daß die Beteiligung an der unsittlichen Handlungsweise des anderen Ehegatten das Recht auf Scheidung verwirkt, auch für unsere Gesetzesstelle. Dieser Grundsatz ergibt sich für die relativen Scheidungsgründe aus der Bestimmung, daß nach 1568 ein

---

[178]) J. W. 1912, S. 352.
[179]) J. W. 1912, S. 1106.
[180]) Kämm. R.G.R. 824, Erleuterung 8; Warn. Rechtspr. 1908, Nr. 214 und 518; Recht 1919, 1120.
[181]) Recht 12, Nr. 2002.
[182]) Soergel, Rechtspr. 1911, 442, 54.
[183]) Recht 1919, Nr. 1984/85.
[184]) R.G. Bd. 38, S. 219.

Scheidungsgrund nur gegeben ist, wenn den anderen Ehegatten kein Verschulden trifft.[185]) Haben sich also an einer an sich einen Scheidungsgrund bildenden Handlungsweise beide Ehegatten beteiligt, z. B. Abtreibung[186]), so fällt für jeden der Anspruch auf Scheidung fort, da eine Voraussetzung des § 1568, die Verschuldung auf seiten eines Teils, nicht vorhanden ist.

Der § 1567 Nr. 1 erkennt eine Verlassung als Scheidungsgrund und zwar als bösliche nur dann an, wenn der beklagte Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat. Das B.G.B. bindet also das Ermessen des Richters an die Voraussetzung des im § 1567 ganz bestimmt vorgeschriebenen Tatbestandes. Die Auffassung also, daß ein wiederholtes grundloses Verlassen der häuslichen Gemeinschaft, als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, nach 1568 die Scheidung rechtfertige, scheint gegen den klaren Willen des Gesetzes zu verstoßen. Denn darf sie nur beim Vorhandensein des im § 1567 vorausgesetzten Tatbestandes als erwiesen angenommen werden, so müßte es ausgeschlossen sein, eine einfache, demgemäß nicht als böslich zu konstatierende Verlassung für ein die Scheidung rechtfertigendes Verhalten zu erklären. Damit würde den Anforderungen des § 1567 jede praktische Bedeutung genommen, und das ist selbstverständlich nicht der Zweck des § 1568.[187])

An und für sich liegt es ja nahe, daß man auch aus 1568 eine Scheidung wegen böslicher Verlassung erlangen könnte, nämlich in den Fällen einer Verlassung, in denen nur eine der vielen genau bezeichneten Voraussetzungen des § 1567 nicht vorliegt — welche Verlassung man mit Dörr in treffender Weise Pseudodesertio bezeichnen könnte.[188]) Wie wir aber bereits sagten, scheint dies nicht dem präzisen Willen des Gesetzes zu entsprechen, das gerade neben der Quasidesertio und Desertio noch diese Pseudodesertio als Scheidungsgrund vermieden wissen will. Die bösliche Verlassung ist gerade durch die eigene Aufstellung des § 1567 zu einem absoluten Scheidungsgrund gestempelt worden, und ausdrücklich somit dem weitherzigen modernen[189]) § 1568 entrückt worden.[189]) Dies ist

---

[185]) Mot. Bd. 4, S. 596.
[186]) Recht 1912, Nr. 3912.
[187]) O.L.G. 7, S. 106.
[188]) Vergleiche Dörr, Ehescheidungen aus 1567.
[189]) Recht 1900, S. 127; Kohler, S. 159, III. Bd.

die Ansicht eines großen Teiles der Judikatur, wie z. B. das Kammergericht[190]) in seinem Urteile vom 12. 1. 1900 die Zulässigkeit einer Klage aus 1568 wegen böslicher Verlassung verneint, jedoch weniger der Doktrin.[191]) Wie die Reichstagskommission bei der Beratung des B.G.B.[192]) eine Scheidung auf Grund einer Handlung, die möglicherweise im weiteren Verlauf zu einer böslichen Verlassung hätte werden können, zwar nicht allein, aber doch aus 1568 zuläßt, wenn noch andere dieser sogenannten Pseudodesertion hinzukommende Zustände eine Zerrüttung des Ehelebens herbeiführten, haben wiederum auch andere Gerichte sich dieser letzteren freieren Ansicht in neuerer Zeit angeschlossen, daß auch, wenn die Voraussetzungen des § 1567 nicht gegeben wären, bei böslicher Verlassung eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten erblickt werden, und beim Vorliegen der weiteren Erfordernisse des § 1568 daher auf Grund dieser Gesetzesstelle eine Scheidung ausgesprochen werden könne.[193])

In diesem Sinne hat auch das Gericht Kaiserslautern wiederholt entschieden[194]), daß infolge des Art. 201 E.G. zum B.G.B., der bestimmt, daß auf Grund von Tatsachen, welche der Zeit vor dem 1. Januar 1900 angehören, auf Scheidung der Ehe nur erkannt werden kann, wenn diese Tatsachen nach dem B.G.B. sowohl, wie nach dem bisherigen Recht einen Scheidungsgrund abgeben, eingehend diese Streitfrage beleuchtet hat. Den Scheidungsgrund der böslichen Verlassung des § 1567 kannte ja das französische Recht nicht, nach welchem überhaupt nur wenige Ehescheidungsgründe in Betracht kamen.[195]) Die unter diesen aufgezählten „iniures graves" hatten durch Theorie und Rechtsprechung allmählich den Kreis der Scheidungsgründe erheblich erweitert, so daß unter anderem auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, wenn sie in böslicher Absicht, ohne Grund erfolgte, als Ehescheidungsgrund angesehen wurde.[196]) Da nun im Sinne des § 1567 eine bösliche Verlassung dem code zivil vollständig als Scheidungsgrund fehlte, warf sich die Frage auf, ob bei den anhängigen Scheidungsprozessen die bis 1900 mit dem Begriffe „bösliches Ver-

[190]) Recht 1900, S. 127.

[191]) Siehe Fuld in Zeitschrift, S. 237 ff. O.L.G., Bd. 18, S. 273.

[192]) Mugdan Materialien, Bd. 4, S. 1238, 39; Vergleiche auch Protokolle der 2. Kommission, S. 5664/69; Mugdan ebenda, S. 894/95.

[193]) Wolf, § 34, Anmerk. 22; J. W. 1907, S. 702; Recht 1907, Nr. 3822/23; J. W. 1910, S. 581; Recht 1910, Nr. 1592; Recht 1913, Nr. 1750; L.Z. 1919, 792.

[194]) cfr. Recht 1900, S. 247.

[195]) Siehe Seite 18 IV. ff.

[196]) Laurent 3, Nr. 195 und Fuzier-Herrmann c. c. Art. 231, Note 4 ff.

lassen" zusammengefaßten Tatsachen auch jetzt noch zum Zuspruche der anhängigen Klagen ausreichten. Das Kaiserslauterner Gericht bejahte dies, indem es für unbestreitbar erklärte, daß, wenn beim Mangel der Voraussetzungen des § 1567 ein absoluter Scheidungsgrund nicht gegeben sei, bei eigenmächtigem und in böslicher Weise erfolgtem Aufgeben der häuslichen Gemeinschaft an sich eine Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft vorläge und wie die oben angeführte französische Doktrin und die Jurisprudenz zutreffend angenommen habe, ein derartiges Verhalten in der Regel auch eine so schwere Kränkung und Mißhandlung des anderen Ehegatten darstelle, daß der Tatbestand des § 1568 erfüllt sei.

Zweifellos kann die Frage, ob bösliche Verlassung unter 1568 eingereiht werden kann, entschieden bejaht werden, wenn auch die seitherige Rechtsprechung dieselbe teils verneint[197]), teils bejaht[198]) hat. Wenn z. B. das O.L.G. Dresden dahin entscheidet, daß vor Ablauf der in § 1567 vorausgesetzten Jahresfrist unter Umständen eine Ehe wegen böslicher Verlassung unter dem Gesichtspunkte einer nach 1568 B.G.B. zu beurteilenden schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten geschieden werden könne, so läßt sich dies als allgemeine Regel keinesfalls hinstellen.

Die Umstände müssen eben so gestaltet sein, daß sich hieraus eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und eine dadurch schuldhafterweise herbeigeführte Ehezerrüttung, ferner auch in subjektiver Beziehung das Empfinden dieser Zerrüttung auf seiten des verlasenen Ehegatten erweisen lassen. So neigt auch unsere oberste Rechtsprechung der Bejahung dieser Frage zu, setzt aber auch besondere Umstände oder das Zusammentreffen mit anderen Verfehlungen voraus.[199])

Das R.G.[200]) macht denn auch geltend, der Berufungsrichter habe den § 1568 verletzt, indem er den Umstand, daß die Beklagte den Kläger verlassen habe und sich gegen seinen Willen in England aufhalte, grundsätzlich bei der Betrachtung, ob die Voraussetzungen des § 1568 gegeben seien, ausgeschieden habe, daraus, daß die bösliche Verlassung nur unter den im § 1567 aufgestelten Voraussetzungen einen Scheidungsgrund bilde, folge nicht, daß nicht die Tatsache der Trennung der

[197]) O.L.G. Breslau, Hamburg; R.O.L.G., Bd. 1, S. 11, Bd. 7, S. 105.
[198]) O.L.G. Köln, Recht 1907, Nr. 50.
[199]) J. W. 1901, S. 293.
[200]) J. W. 1907, S. 702.

Frau von dem Manne mit anderen Tatsachen zusammen den Tatbestand des § 1568 erfüllen könne. Denn die Ausführung des Berufungsrichters, daß die willkürlich seitens der Beklagten vollzogene Trennung von dem Kläger ihrer Natur nach gar nicht unter § 1568 falle, verstoße gegen die Bestimmung des § 1568, weil immerhin in dem Verhalten eines Ehegatten, der sich in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fernhält, eine Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten läge, die wie jede andere Verfehlung bei der Prüfung, ob der Tatbestand des § 1568 gegeben ist, Verwendung finden müsse. Diese Ansicht des R.G. findet sich auch anderweitig mit der Begründung[201]): „Unter Umständen kann auch in der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft eine Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten liegen, die, wenn nicht für sich allein, doch in Verbindung mit anderen Verfehlungen die Anwendung des § 1568 zu rechtfertigen vermag."

So ist z. B., wenn ein Ehemann als berufener Ernährer und Beschützer in dem Falle besonderer Hilflosigkeit und Bedürftigkeit seiner Familie die Seinen unter solch bedrängten Umständen verläßt, um an einer fürs Vaterland geltenden Expedition teilzunehmen, zumal wenn er vor der Abreise äußert, es sei ihm gleich, was nun aus seiner Frau und den Kindern würde, eine Scheidung nach 1568 wegen dieser Verlassung beim Hinzukommen des vom R.G. geforderten Zusammentreffens mit anderen Verfehlungen durchaus zulässig, selbst wenn, wie es 1900 tatsächlich sich zur Expedition nach Ostasien ereignet hat, Aufforderungen zu freiwilligen Anmeldungen von den Militärbehörden amtlich erlassen werden. Bei einer derartigen Sachlage muß es selbstverständlich auch Verheirateten erlaubt sein, sich fürs Vaterland zu melden, daß es aber trotzdem als unverantwortliches Verhalten ausgelegt werden kann, ist nicht zu bestreiten. Dies jedoch nur in diesem speziellen Falle, nicht aber, wenn die Frau in einem wirtschaftlichen Notstande sich nicht befindet, selbst arbeitsfähig ist, daß der Mann rechtlich nicht behindert ist, Kriegsdienste zu nehmen, auch wenn seine Frau sich nicht damit einverstanden erklärt. Denn dann kann die Rücksicht auf Weib und Kind allein nicht ausreichen[202]), um ohne weiteres jedem Ehemann die Teilnahme an einem kriegerischen Unternehmen als verboten erscheinen zu lassen oder im Beteiligungsfalle sogleich den Vorwurf einer Verfehlung nach 1568 gegen ihn zu gestatten. Hier würde selbst die unbedachte

---

[201]) Urt. vom 7. Juli 1904, 192/04; L.Z. 1919, 792.
[202]) O.L.G., Bd. 7, S. 107.

Rede einer Interesselosigkeit an dem weiteren Geschick seiner Familie für einen kriegslustigen Soldaten nicht ausreichend sein, sein im übrigen einwandfreies Verhalten dem § 1568 zu unterstellen. So kann der § 1568 auch im Falle der sehr strittigen Frage bei Verlassung gute Dienste tun.[203])

Kurzum liegen die in § 1567 B.G.B. vorgesehenen Voraussetzungen vor, so muß der Richter auf Scheidung erkennen, ohne daß er das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1568 zu prüfen hat und andererseits ist, wenn diese gegeben sind, die Scheidung auch dann auszusprechen, wenn die schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten durch eine böswillige Verlassung bewirkt ist, bei der die Voraussetzungen des § 1567 Abs. II nicht gegeben sind.

Der § 1568 verlangt, daß der Tatbestand eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten voraussetzt, und es ist richtig, daß die Beurteilung des Grades dieser Pfichtverletzung wesentlich dem Tatrichter zusteht. Bei diesem dem Richter zugestandenen Ermessen ist es jedoch unerlaubt, wenn er in das Gesetz fremde und abwegige Gesichtspunkte hineinzutragen bemüht ist. Es widerspricht so u. a. dem Sinne des Gesetzes, wenn er die Handlungsweise eines Ehegatten im hohen Grade ungehörig bezeichnet, sie aber deswegen keinen Scheidungsgrund abgebe, weil die Pflichtverletzung nicht eine solch schwere sei, daß eine Verzeihung als völlig ausgeschlossen gelten müsse. Für diese Ansicht an das ehewidrige Verhalten hierbei den Maßstab der Verzeihbarkeit anzulegen und danach die Schwere des Vergehens abzumessen, läßt das Gesetz keinen Anhaltspunkt zu.[204]) Wenn das Gesetz auch die Verzeihung des Ehebruchs als möglich vorsieht und ihn dennoch als absoluten Scheidungsgrund behandelt[205]), kann selbstverständlich auch ein Vergehen aus 1568 die Verzeihung seitens des anderen Ehegatten finden, ohne doch, solange dies nicht geschehen ist, den Charakter eines relativen Scheidungsgrundes zu verlieren. Auch ist es irrig, dem § 1568 zu entnehmen, daß eine einzelne Verfehlung nicht berechtige, den Vorwurf eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens zu erheben, da doch offenbar schon die Begehung einer einzelnen Unsittlichkeit als unsittliches Verhalten im Sinne dieser Gesetzesstelle bezeichnet werden und unter besonderen Umständen (z. B. eine einmalige leichte Mißhandlung) einen Scheidungsgrund abgeben kann.[206]) Auf jeden

[203]) Neumann, Handbuch des B.G.B., S. 179.
[204]) O.L.G. Frankfurt 03, 407/02 IV.
[205]) § 1565, 1570, B.G.B.
[206]) Recht 1913, Nr. 3090.

Fall gilt nach B.G.B. 1568 grobe Mißhandlung — von der an anderer Stelle noch zu sprechen ist[207]) — als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, ohne daß es darauf ankommt, welchem Stande die Eheleute angehören, und ohne daß zwischen einer einmaligen und einer wiederholten Mißhandlung unterschieden wird. Daß eine vereinzelte grobe Mißhandlung, die unter Personen niedrigeren Standes leicht einmal vorkommen kann, zur Scheidung nicht ausreiche, verstößt gegen das Gesetz.[208]) Wenn auch unter besonderen Umständen eine Mißhandlung mal im milderen Lichte erscheinen kann, weil scharfe Worte der Frau oder ein heftiger Wortwechsel einen tatsächlichen Angriff des Mannes nicht zu roh erscheinen lassen, so ist doch immerhin selbst bei geringerer sozialer Stellung und niederem Bildungsgrade der Beteiligten eine Mißhandlung, wie der heftige Schlag eines Bahnarbeiters bei seiner Heimkehr mit dem Regenschirm auf seine Frau, daß der Schirm zerbrach, sehr wohl eine schmerzhafte Mißhandlung, die zugleich entwürdigend, eine die Ehe zerrüttende Verfehlung darstellt.[209])

Ferner ist u. a. zu beanstanden, daß nur dann eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten in Frage komme, wenn der Nachweis der unverbesserlichen Trunksucht „und" der auf böslicher Absicht beruhenden Versagung des Unterhaltes erbracht sei. Dieser für die Zulässigkeit der Scheidung geforderte Nachweis der unverbesserlichen Trunksucht „und" der auf böslicher Absicht beruhenden hartnäckigen Versagung des Unterhaltes zur Annahme einer schweren der durch die Ehe begründeten Pflichten, ergibt sich weder aus dem Wesen der Ehe noch aus der Bestimmung des § 1568 B.G.B.[210]) Das Berufungsgericht hatte auch nicht beachtet, daß bei Beurteilung eines Falles nach 1568 die einzelnen Verfehlungen nicht gesondert zu betrachten sind, sondern das Gesamtverhalten des Ehegatten ins Auge zu fassen ist. Es beruht auf einer Verkennung, wenn der Richter prüft, ob jede einzelne dem Ehegatten zur Last gelegte Verfehlung eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten darstelle, und sich nicht äußert, ob in dem Gesamtverhalten eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten zu finden ist. Denn mehrere Verfehlungen, von denen keine für sich allein betrachtet als schwere zu bezeichnen ist, können in ihrer Gesamtheit eine

---

[207]) Vergleiche hierzu Seite 60 I. ff.
[208]) J. W. 1911, S. 717.
[209]) Recht 1913, Nr. 1751.
[210]) J. W. 1904, S. 473.

schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten im Sinne des § 1568 bilden.[211])

Diese vom Richter zu entscheidende Frage, wann und ob das Verhalten eines Ehegatten einen Scheidungsgrund nach 1568 darstellt, kann unter Umständen Rechtsfrage sein; innerhalb gewisser Grenzen ist es Tatfrage. Z. B. kann die Vornahme einer Eheverletzung unter dem Einfluß einer krankhaften Störung des Geistes hervorgebracht sein. Wenn auch der Kläger aus 1568 den vollen Tatbestand einschließlich aller der Umstände, die das Verschulden des Beklagten betreffen, zu beweisen hat, so kann es im Einzelfalle eine Frage tatsächlicher Würdigung sein, ob die Verantwortung für die Verfehlungen dem Beklagten zuzurechnen ist. Denn ein Kläger, der bei seiner Beweispflicht von dem normalen Gesundheitszustand des Menschen ausgeht, kann nicht schon um deswillen mit seinen Ansprüchen abgewiesen werden, daß ihm der Einwand der Geistesstörung z. Zt. der Vornahme der Eheverfehlung entgegengehalten wird.[212]) Jedoch darf der Richter nicht unter das Mindestmaß insofern herunter gehen, daß er schwere Pflichtverletzung und unsittliches Verhalten für begründet erachtet, obwohl bei objektiver Würdigung, wie auch immer der Einzelfall beschaffen sein mag, Eheverfehlungen und Sittenwidrigkeiten gar nicht vorliegen können.[213])

Um es noch mal zu wiederholen, erfordert die Erfüllung des Tatbestandes der schweren Pflichtverletzung des § 1568, daß zu der objektiven Voraussetzung auch das subjektive Verschulden des Ehegatten als eine solche hinzukommt, und ist sie daher nicht gegeben, wenn es an diesem subjektiven Tatbestandsmerkmal mangelt. Von diesem Grundsatz abzugehen, kann kein Fall Anlaß geben.[215])

Wir haben bereits oben gezeigt, daß die Beurteilung, ob eine schwere Pflichtverletzung vorliegt, allzu oft eine recht schwierige ist, und sie ferner nach dem Stande der Parteien zu entscheiden ist. Mit dem R.G. muß es aber in Anbetracht dieses letzten Punktes für durchaus unzulässig erklärt werden, ganzen Schichten unseres Volkes das sittliche Empfinden soweit zu verneinen, daß selbst schwere Verstöße gegen Staats- und Sittengesetze nicht als ehrlos und unsittlich aufgefaßt werden,

---

[211]) cfr. R.G., J. W. 1902, 267, 200; 1903, Beilage, S. 36/75; 1904, S. 473/13.

[212]) J. W. 1911, S. 99.

[213]) J. W. 1909, S. 52.

[214]) J. W. 1905, S. 24.

[215]) Plank 1568 I, 2; J. W. 1900, S. 726; 1901, S. 53; 1902, S. 297, 596 uw.

Denn das Sittlichkeitsempfinden kann in niederen Schichten, wie gerade die Annahme einer allgemeinen loseren Auffassung von der ehelichen Treupflicht in Arbeiterkreisen der Erfahrung widerspricht, ein gehobenes sein, wie es gerade umgekehrt bei Personen des Bildungsstandes fehlen kann.[216]) Als unsittliches Verhalten eine schwere nach 1568 begründende Eheverfehlung muß somit auch das Anerbieten eines Mannes an andere Frauen, mit ihm geschlechtlich zu verkehren, im Gegensatz zum O.L.G. Breslau erachtet werden[217]), das die sich auf diese Tatsache stützende Klage seitens der Ehefrau, obwohl zwei Ehebrüche als bewiesen erachtet wurden, mit recht eigenartigen und jedem ethischen Gefühl widersprechenden Begründungen abgelehnt hatte, indem es in Anbetracht der in diesen Kreisen jenes Ehepaares herrschenden Anschauungen hierin keinen Scheidungsgrund erblicken zu können glaubte. Selbst auch eine dem sittlichen Wesen der Ehe widersprechende Auffassung einzelner Volksschichten, — von der sich das O.L.G. in seiner Entscheidung wohl hat leiten lassen — darf unter keinen Umständen zu einer milderen Beurteilung eines an sich schweren Verstoßes gegen die Verpflichtung zur ehelichen Treue führen. Denn durch die gegenseitig gelobte Treu-Pflicht und die einander zu schuldende Achtung wird den Ehegatten das Gebot auferlegt — einerlei, welchen Standes —, solange die Ehe überhaupt als solche besteht, den Umgang und das Benehmen zu Personen anderen Geschlechtes so zu beobachten, daß nicht durch Verstoß gegen dieses Gebot der Ehe, als der Verkörperung des höchsten Sittengesetzes, in dem anderen Eheteil Bedenken über die ehelichen Treu-Pflichten erweckt werden können.

Ein Verstoß gegen dieses Sittengesetz bildet ferner unter anderem gesellschaftlich höchst anstößiges Benehmen und Treubrüche, die keine Ehebrüche sind, die sich z. B. darin zeigen, wenn der Ehemann, obgleich auch seine Frau von ihm getrennt lebt, mit einer anderen Frauensperson Zärtlichkeiten, wie Küsse, austauscht, mit ihr Spaziergänge macht und für den Fall der Trennung der jetzigen Ehe die Heirat mit ihr bespricht und in Aussicht nimmt[218]), wenn die Ehefrau nächtlicherweile in ihrem Schlafzimmer mit einer fremden Mannesperson zusammen

---

[216]) J. W. 1916, 1192; Gruchot, 35, 971.

[217]) Leipz. Zeitschr. 1920, S. 339, Vgl. auch Recht 1915, Nr. 1949.

[218]) J. W. 1917, S. 970; Vgl. hierzu J. W. 1917, 983; hier wird das während bestehender Ehe abgegebene Eheversprechen wegen erheblicher Milderungsgründe, durch die das Versprechen begleitenden Nebenumstände, nicht als Eheverletzung behandelt.

ist, selbst wenn der Ehemann sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat[219]), wenn ein Ehemann in aller Offenheit ein vertrautes Verhältnis mit einer anderen Frau unterhält[220]) oder neun Tage nach der Hochzeit versucht, das Dienstmädchen zum Beischlafe mit ihm zu verführen, unter wiederholter Äußerung, daß seine Frau ihm eine Last, ein Klotz am Bein sei.[221]) Auch Äußerungen zu dritten Personen über die Intimitäten des ehelichen Lebens können, sebst wenn sie der Wahrheit entsprechen, Eheverfehlungen bilden, und zwar sowohl als Beleidigung des anderen Eheteils, wie aus dem Gesichtspunkte eines unsittlichen Verhaltens.[222]) Derartige Liebeserweisungen und Vertraulichkeiten überschreiten selbst den Rahmen eines Freundschaftsverhältnisses und begründen einen Scheidungsgrund aus 1568, da ein solch intimer Verkehr, der mit dem Sittlichkeitsempfinden in vollstem Widerspruche steht, die Grundlagen des Ehelebens erschüttern und als ehezerrüttende Kränkung empfunden werden müssen.

Andererseits kann der bloße durch keine tatsächlichen Anhaltspunkte unterstützte Verdacht eines nicht harmlosen Verkehres der Frau mit einem anderen Manne ihr nicht als unsittliches Verhalten angerechnet werden, wohl aber kann die Wiederaufnahme der Beziehungen einer Frau zu einem Manne, mit dem sie vor der Ehe Geschlechtsverkehr gepflogen hat, einen Scheidungsgrund nach unserer Gesetzesstelle abgeben, da dieses Verhalten den dringenden Verdacht — wenn auch ein Ehebruch nicht stattgefunden hat — der Untreue erweckt.[223]) Wiederum kann in der Aufnahme des — nicht geschlechtlichen — Verkehrs einer verheirateten Frau, zumal mit einem hoch in den Siebenzigern stehenden Manne, mit dem sie vor der Ehe Geschlechtsverkehr gepflogen hatte, keine schwere Eheverfehlung erblickt werden, wenn sie nur erfolgte, weil der Ehemann sie nach ihrer Entlassung aus dem Irrenhause im Stich gelassen hatte und sie deshalb diese Unterkunft suchen mußte.[224])

Es muß also ein den Verdacht des Ehebruches oder auch nur eines besonders vertrauten Umganges begründendes Verhalten, um eine schwere Eheverfehlung darzustellen, schon an sich ehewidrig sein.[225]) Eine bloße Unhöflichkeit genügt in der

---

[219]) Warn. Rechtspr. 1919, 188.
[220]) Recht 1919, Nr. 1982.
[221]) Soergel, Rechtsprechung 1907, S. 448, 21.
[222]) Recht 1914, Nr. 2479.
[223]) Vergleiche Kommentare z. 1565 Anmerkung.
[224]) Recht 1915, Nr. 1757.
[225]) Recht 1919, Nr. 1568.

Regel nicht[226]); denn ein Verstoß gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten ist zu unterscheiden von einem bloß unpassenden oder taktlosen Verhalten, wenngleich fortgesetzte Unfreundlichkeiten jedoch eine Eheverfehlung ergeben können.[227])

Wenn auch in § 1568 eine entsprechende Bestimmung des § 1565 Abs. II nicht enthalten ist, so ergibt sich jedoch argumentum a maiore ad minus, daß ein Ehescheidungsgrund in all diesen Fällen, überhaupt bei 1568 nicht gegeben ist, wenn der andere Ehegatte dem ehewidrigen Verhalten zugestimmt hat.[228])

Die schlechte Lebensführung eines Ehegatten kann einen solchen Grad erreichen, daß sie dem Begriff des unsittlichen Verhaltens unterstellt werden und somit eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten abgeben kann. Als solches begründet zweifellos Trunksucht einen Scheidungsgrund aus 1568 dann, wenn der Wille des Ehegatten dermaßen geschwächt ist, daß er von einem unwiderstehlichen Hang getrieben, eine beharrliche und fortgesetzte Trunkenheit und damit ein derartig ehrloses und unsittliches Verhalten betätigt, wie es eine Scheidung nach 1568 voraussetzt. M. E. ist aber diese Voraussetzung nicht die alleinige, wie das O.L.G. Stuttgart es im Urteil vom 5. Januar 1910 (IV 125/09) wohl verlangt. Denn ein unsittliches Verhalten eines Ehegatten, der sich dem Trunke ergibt, kann auch angenommen werden, ohne daß Trunksucht im Sinne des § 6 B.G.B. vorliegt. Man stelle sich z. B. nur vor, der Ehemann kommt angetrunken nach Haus, beschimpft seine Frau in der ungebührlichsten Weise zu Angehör des Dienstmädchens und beansprucht von seiner Frau, unter der Drohung sie zu erschießen, wenn sie sich weigere, die Vollziehung des Beischlafs vorzunehmen. Ein solches Verhalten in der Trunkenheit, wenn er die Ausübung des Beischlafs durch Drohungen zu erzwingen sucht, trägt ohne weiteres, auch ohne daß eine Trunksucht nach B.G.B. § 6 vorliegt, den Charakter einer schweren Verletzung der ehelichen Pflichten in sich.[229]) Diese Entscheidung würde sich auch dann nicht ändern, wenn ein Ehegatte von Natur ungewöhnlich reizbar und Aufregungen leicht zugänglich ist; denn er ist immerhin imstande, sein Temperament zu zügeln und hat es im vorliegenden Falle an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen. Denn Ausschreitungen eines Ehegatten können durch Trunksucht nicht entschuldigt

[226]) Recht 1919, Nr. 1986.
[227]) Recht 1913, Nr. 385.
[228]) Recht 1914, Nr. 2479.
[229]) O.L.G., Bd. 14, S. 239.

werden, wenn ihm ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß er seine Neigung zum Alkohol nicht entschieden bekämpft hat.[230])

Selbstverständlich ist aus der bloßen Neigung des Mannes zum Trunk, Spiel oder Müßiggang ein Scheidungsgrund nicht herzuleiten[231]), wenn auch mit dem R.G.[232]) nicht zu beanstanden ist, daß dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke eines Ehegatten, selbst wenn dadurch Betrunkenheit nicht verursacht ist, eine die eheliche Gesinnung des anderen Ehegatten zerstörende Wirkung beizulegen ist; auch wenn dem trunksüchtigen Ehegatten sonst eine Pflichtversäumung nicht zur Last fällt. Trunksucht ist also, auch ohne daß es des Nachweises der Unverbesserlichkeit bedarf, ein Scheidungsgrund, wenn der fortgesetzte übermäßige Genuß geistiger Getränke dem Ehegatten zum Verschulden anzurechnen ist, und die Ehe dadurch zerrüttet ist[233]); es braucht also nur eine ausschweifende oder beharrliche Sucht vorzuliegen.[234]) Selbst wenn ein Ehegatte, der sich sowohl während des Zusammenlebens mit dem anderen Eheteil als auch nach der Trennung von ihm als ein dem Alkoholgenuß im Übermaße ergebener beharrlicher Trinker gezeigt hat und infolgedessen die Pflichten als Gatte und Vater gröblich verletzt hat, daß dem anderen Gatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, und er berechtigt ist, Scheidung zu verlangen, so geht er nach der Rechtsprechung des R.G.[235]) dieses Rechtes nicht dadurch verlustig, daß der andere Eheteil sich demnächst gebessert und des Trunkes entwöhnt hat, weil dies nur ein Anzeichen dafür sei, daß keine beharrliche Trinkerei vorliege. Da später noch gezeigt werden wird[236]), daß der Zustand z. Z. der mündlichen Verhandlung vor Urteilserlaß der maßgebende ist und nicht der z. Z. der Klageerhebung[237]), so erscheint es mir zweifelhaft, ob das R.G. mit dieser Ansicht[238]) das Richtige getroffen hat. Ohne weiteres natürlich in einem solchen Falle, wenn einer augenblicklichen Besserung um deswillen keine Bedeutung beizulegen ist, weil der trinkende Ehegatte während eines früheren Aufenthaltes

---

[230]) Soergel, 1909, 417, 14.
[231]) Verhandlungen, Bd. 4, S. 379.
[232]) Soergel 1907, 455, 54.
[233]) Bad. Rechtspr. 1907, 22.
[234]) Recht 1913, Nr. 2964.
[235]) J. W. 1902, S. 71; Recht 1911, Nr. 466.
[236]) Warn. Rechtspr. 1908, Heft 7/8, S. 421 und 1910, Heft 3; Soergel 1908, S. 380, Nr. 5.
[237]) Vergl. hierzu Seite 64 II und Recht 1913, Nr. 2965.
[238]) Gegen R.G.-Ansicht spricht auch Recht 1913, Nr. 2965.

im Hospital keine Gelegenheit zum Trinken gehabt hatte, nachher aber dem Trunke sich wieder ergeben hat.[239])

Besteht ein unwiderstehlicher Hang zum Trinken, so bedarf die Frage des Verschuldens besonderer Prüfung.[240]) Beruht die Trunksucht auf erblicher Belastung, so ist eine schwere Eheverfehlung im Sinne der Gesetzesstelle nicht gegeben.[241]) Eine Scheidung kann also auf Trunksucht nicht gegründet werden[242]), wenn der Ehegatte in den letzten sechs Monaten für sein übermäßiges Trinken wegen krankhaften Dranges nach alkoholischen Getränken nicht mehr sittlich verantwortlich gemacht werden kann. Selbst wenn der Ehemann bis in die neuere Zeit hinein noch bei leidlichen Verstandskräften gewesen ist, so kann deswegen bei einer auf Trunksucht gestützten Scheidungsklage das Vorhandensein eines krankhaften, die Willensfreiheit ausschließenden oder doch erheblich beeinträchtigenden Hanges zum Trinken nicht verneint werden.[243])

Außer dem gewohnheitsmäßigen Genusse alkoholischer Getränke kann auch das Zuführen betäubender Giftmischungen, wie Morphium, Kokain, Chlorhydrat, sich als Ehescheidungsgrund nach 1568 darstellen. Dann ist aber Voraussetzung, daß das Verhalten hinsichtlich des Giftgebrauchs kein krankhaftes ist, daß es in leichtfertiger Weise dem Körper zugeführt wird. Wenn aber dem Nehmen von Morphium, das nach ärztlichem Gutachten bei einem Morphiumsüchtigen auf einer krankhaften Willensschwäche beruht, mit eigenem Willen nicht mehr entsagt werden kann, zumal der einmal Morphiumsüchtige obendrein wegen der zurückbleibenden Willensschwäche leicht rückfällig wird, so kann hinsichtlich eines solchen Giftgebrauches keine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten behauptet werden. Wenigstens dann nicht, wenn, wie das O.L.G. Kiel[244]) entscheidet, der Ehegatte infolge geistiger Überanstrengung mit Genehmigung des Arztes anfangs nur geringe Dosen zu sich nahm und erst infolge dieses zeitweise erlaubten Gebrauches die eigentliche Morphiumsucht wider Willen sich allmählich entwickelt, bis zu der schließlichen ernstlichen Erkrankung.[245]) Es ist bei dieser Frage immer zu prüfen, ob eine Sucht vorliegt, die eine Krank-

---

[239]) O.L.G., Bd. 14, S. 239.
[240]) R.G.Z. 68, 124; Warn. Rechtspr. 1908, 118; 1910, 124.
[241]) Recht 1914, Nr. 2476.
[242]) Recht 1912, Nr. 543; Bayr. Zeitschr. 4, 182.
[243]) Soergel 1907, S. 454, 50; Recht 1913, Nr. 1524; Meckl. Zeitschr. 27, 122; R.O.L.G. 18, 273.
[244]) O.L.G., Bd. 21, S. 239.
[245]) Recht 1915, Nr. 89.

heit, einen leidenden Zustand darstellt, oder ein in dem gewohnheitsmäßigen Genuß jener den Geist nachteilig beeinflussenden Mittel liegendes Laster.[246])

Ein ehrloses, unsittliches, die durch die Ehe begründeten Pflichten schwer verletzendes Verhalten liegt in der Nichtaufklärung des einen Ehegatten durch den anderen über sein Geschlechtsleiden und über die daraus unmittelbar drohende Gefahr und in der Ausübung des Beischlafes trotz Vorhersehbarkeit der wahrscheinlichen Folgen der Gesundheitsschädigung, die mittels Unterlassung des Geschlechtsverkehrs bis zu der anzustrebenden Heilung zu vermeiden ist.[247])

Um in einem solchen Fall diese Gesetzesstelle — auch als grobe Mißhandlung[248]) — auszuschließen, genügt keineswegs, daß von dem kranken Ehegatten glaubhaft versichert wird, daß er den Eintritt einer Erkrankung seines Ehegatten durch Ansteckung für ausgeschlossen gehalten hätte, und der etwa eingetretene Erfolg ihn bitter schmerzte. Denn dem Maße der Vorsicht bei einer Heiratsabsicht ist nur dann Genüge geleistet, wenn ein geschlechtskrank Gewesener erst auf ein ärztliches Gutachten hin, daß jede Ansteckungsmöglichkeit ein für allemal beseitigt ist, zu einer ehelichen Gemeinschaft schreitet; sonst liegt eine schwere Eheverletzung verbunden mit vermögensrechtlicher Schadenersatzpflicht wegen fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Verletzung der Gesundheit nach 823 vor.[249]) Ja selbst die in der Eheschließung und dem ehelichen Verkehr trotz Kenntnis einer Geschlechtskrankheit liegende Gewissenlosigkeit des Ehegatten, auch wenn ein Arzt dem kranken Ehegatten gestattet haben sollte, zu heiraten, wird von vielen als ein unsittliches den § 1568 erfüllendes Verhalten betrachtet, eine Ansicht, die m. E. jedoch zu weit geht; sonst könnte man die Grenzen des § 1568, wenn man in solchen Fällen zu engherzig ist, bis ins Ungemessenste erweitern.

Überträgt ein Ehegatte die während der Ehe sich zugezogene Geschlechtskrankheit auf den anderen Eheteil, so ist ja ohne weiteres eine vorsätzliche Verfehlung gegeben, da Ehebruch vorliegt. Das R.G. nimmt aber an[250]), daß, wenn selbst eine derartige Eheverfehlung verziehen sei, dennoch ein Scheidungsgrund nach 1568 gegeben sei, wenn ein Ehegatte nach einer längeren Zeit schwererer verziehener Geschlechts-

---

[246]) Bresler, S. 53.
[247]) O.L.G., Bd. 14, S. 239.
[248]) Vergleiche hierzu Seite 60 I ff.
[249]) § 823; Vergleiche auch hierzu Weyl Verschuldungsbegriffe.
[250]) Recht 1907, S. 1070, Nr. 2567 und 1914, 2477.

krankheit den geschlechtlichen Verkehr mit dem anderen Ehegatten wieder aufgenommen hat und so in leichtfertigster Weise, ohne einen vorher eingeholten Ausspruch eines Arztes[251]), diesen ansteckt.

Denkbar, jedoch selten werden die Fälle sein, in denen ein Ehegatte sich eine Geschlechtskrankheit ohne sein Verschulden zuzieht. Auch hier ist eine Scheidung gegeben, wenn er in dem Bewußtsein seiner Krankheit weiteren geschlechtlichen Verkehr treibt. Denn er setzt damit eine Bedingung zur Übertragung der Krankheit auf seinen Ehegatten. Dies Gesagte gilt schlechthin für alle anderen, auch nicht geschlechtlichen ansteckenden Krankheiten.

Was weiter die geschlechtlichen Beziehungen unter den Ehegatten anbelangt, können die schon vorn erwähnten unzüchtigen Handlungen[252]) — auch ohne Gewaltanwendung — ja allein schon das Ansinnen solcher, wie cunnilingus[253]), das Einreiben des Körpers mit Salben und Ölen zur Erhöhung des sinnlichen Reizes schwere Eheverfehlungen sein.

Hierher gehören weiter widernatürliche Unzucht[254]), unerlaubter schamloser Umgang mit Personen des anderen Geschlechts[255]), die Ergreifung eines schimpflichen Erwerbes[256]), wie Bordellwirtschaft, Mädchenhandel, gewerbsmäßige Kuppelei, Diebeshehlerei, Wuchergewerbe u. a. m. Eine derartige ehrlose Handlung verliert auch dann ihren Scheidungsgrund nicht, wenn sie auch zum Vorteile des anderen Ehegatten dienen sollte, z. B. ein Kaufmann an seine Frau das Ansinnen stellt, die eingehenden Gelder nicht zu buchen, sondern bei Seite zu schaffen.[257])

Die zweite Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches[258]), wie auch die Reichstagskommission sogar einstimmig[259]), hatten die Ansicht vertreten, die nachträgliche Weigerung der vor Abschluß der Ehe zugesicherten oder als selbstverständlich vorausgesetzten kirchlichen Trauung, müsse einen Ehescheidungsgrund abgeben.[260])

---

[251]) Recht 1911, Nr. 2567.
[252]) Vergleiche Seite 32 I a. E.
[253]) Recht 1919, Nr. 1492.
[254]) J. W. 1903, Beilage, S. 127.
[255]) Sauer, S. 521, R.G. 13, 196; 27, 156; 53, 337; Hölder, Anmerkg. 5 zu 1568.
[256]) Vergleiche Motive, Band 4, S. 577, 595.
[257]) Warn. Rechtspr. 1912, Nr. 435.
[258]) Protokolle, Bd. 4, S. 414.
[259]) Kommissionsbericht Nr. 440b, S. 68 ff.
[260]) Vergleiche auch Plank, S. 395, Anmerkg. 6.

Hiermit ist nicht etwa eine kirchliche Pflicht zu einer rechtlichen gestempelt worden, sondern es sollte damit eine derartige Weigerung lediglich unter den Gesichtspunkt eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens gebracht werden.

Unbedenklich wird als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten angesehen werden können die Nichterfüllung unter Ehegatten abgegebener ehrenwörtlicher unverbindlicher Versprechen, wenn nicht ein begründeter, einen Scheidungsanspruch ausschließender Anlaß zum Bruch des Ehrenwortes gegeben ist, z. B. dadurch, daß die Weigerung der kirchlichen Trauung auf einen rechtfertigenden Grund — z. B. die Forderung des Geistlichen im Hinblick auf die religiöse Erziehung der Kinder bei gemischter Ehe[261]), — gestützt ist.

So ist m. E., trotz der zahlreichen Gegenmeinungen[262]), daß die Weigerung eines Ehegatten, sich kirchlich trauen zu lassen, wenn es ehrenwörtlich zugesichert sei, nicht zu den Tatbeständen gehöre, die nach 1568 den anderen Ehegatten zur Klage auf Scheidung berechtigten, doch ein Scheidungsgrund gegeben, nicht weil die Weigerung der Trauung Verletzung einer kirchlichen Rechtspflicht ist[263]), aber weil sich der Bruch eines abgegebenen ehrenwörtlichen Versprechens als ehrloses und unsittliches Verhalten darstellt, das hinreichend geeignet ist, eine tiefe Zerrüttung der Ehe herbeizuführen.

Daß ein Ehescheidungsgrund bei Weigerung, wenn ein derartiges Versprechen nicht gegeben worden ist, nicht vorliegt, bedarf auf Grund dieser Ansicht keiner weiteren Erörterung. Denn mag auch immerhin im Sinne der Gesellschaft eine kirchliche Trauung für angemessen erachtet werden, so ist in diesem Falle noch lange nicht von einer Unsittlichkeit zu reden.

Was das Versprechen des Übertrittes zu einem anderen Bekenntnis anbelangt, so handelt es sich im Gegensatz zur kirchlichen Trauung, die ja nur eine einmalige Handlung begreift, für den Ehegatten um einen dauernden Zustand. Wenn daher sittliche Bedenken aufgetaucht sind und durch den versprochenen Schritt dem Gewissen Gewalt angetan würde — denn ein derartiges Versprechen, den Übertritt zu einer anderen Religion vorzunehmen, ist, wenn es auch noch so ernsthaft gemeint ist, schwerer zu erfüllen, als es abzugeben — so kann m. E. mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Erfüllungsverweigerung nicht als Vorliegen eines Scheidungsgrundes an-

---

[261]) Schmidt-Habicht, S. 703.
[262]) Opet, Anmerkg. 4 zu 1568; Friedberg, § 155, Anmerkg. 30.
[263]) Sartorius, S. 460.

gesehen werden[264]); vor allem dann nicht, wenn der klagende Ehegatte dem Übertritt eine nur mehr äußere Bedeutung beigelegt hat; andererseits natürlich dann, wenn der versprochene Bekenntniswechsel lediglich aus pekuniären Vorteilen nicht erfolgt.[265])

Wenn auch eine erschöpfende Aufzählung der hier in Betracht kommenden Pflichtverletzungen unmöglich ist, und wir eine schematische Zusammenstellung des stetig sich mehrenden Judikatenmaterials nicht geben können, so ist doch zum Schlusse dieses Abschnittes noch eine Handlung näher zu betrachten, die der Satz 2 des § 1568 anführt: „Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung." Dieser Satz ist unserer Gesetzesstelle nicht um deswillen etwa hinzugefügt worden, weil man es für zweifelhaft gehalten hat, ob grobe Mißhandlungen einen Scheidungsgrund nach 1568 darstellen können, sondern um einen wichtigen und bezeichnenden Fall beispielsweise hervorzuheben[266]), den auch schon der Entwurf I exemplifizierte, mit dem Unterschiede gegenüber dem nunmehrigen § 1568, daß der Entwurf I von schwerer Mißhandlung redet und daß er das Beispiel mit der Wendung „insbesondere" einführt. Durch dies Wort in Satz 2 § 1568 — gilt auch — ist angedeutet, daß grobe Mißhandlung nur als ein Beispiel angeführt ist; daß dieselbe also keine abschließende Begrenzung der unter § 1568 zu stellenden Mißhandlungen enthält[267]), sondern auch selbst leichte Mißhandlungen unter Umständen als Scheidungsgründe in Betracht kommen können. Dies wird jeweils der Feststellung des Einzelfalles unterliegen.

Die nach ihrer Schwere in leichte und grobe einzuteilenden Mißhandlungen unterscheiden sich somit darin, daß die grobe Mißhandlung unbedingt eine schwere Pflichtverletzung ist, die nicht grobe hingegen nicht unbedingt. Es kommt also der groben Mißhandlung eine absolute Qualifikation als Pflichtverletzung und eine absolut-relative Qualifikation als Scheidungsgrund zu, der leichten dagegen nur eine relative Qualifikation als Pflichtverletzung und eine relativ-relative Qualifikation als Scheidungsgrund.[268]) Das richterliche Ermessen hat sich also im Falle einer groben Mißhandlung nur auf den Kausalzusammenhang zu erstrecken; handelt es sich dagegen um eine leichte Mißhandlung,

---

[264]) Vergleiche J. W. 1917, S. 766.
[265]) Davidsohn, S. 74.
[266]) Erler, S. 114.
[267]) Staudinger, Anmerkg. 2a und Plank, Anmerkg. 5 zu 1568; Davidsohn, S. 66; Weyl, 241.
[268]) Weyl, S. 234.

zuvor noch darauf, ob in casu concreto die Mißhandlung überhaupt als schwere Pflichtverletzung erscheinen muß.[269])

Was nun den Begriff der groben Mißhandlung als solchen anbelangt, so wurde gelegentlich der Beratung des II. Entwurfes eine Einschränkung auf gesundheitsgefährliche oder fortgesetzte Mißhandlung abgelehnt[270]); denn mit Recht wird die grobe Mißhandlung begrifflich mit lebens- und gesundheitsgefährlicher Mißhandlung in keiner Weise identifiziert. Mit Schmidt[271]) wird man unter Mißhandlung nur körperliche ansehen, d. h. eine Einwirkung auf den Körper durch Schlagen, Stoßen oder in anderer unmittelbarer oder mittelbarer Weise, ohne daß freilich ein erhebliches körperliches Unbehagen oder äußere Spuren am Körper verursacht werden müssen.[272]) Denn wenn auch in § 1568 nicht gesagt ist, daß die Mißhandlung eine körperliche sein muß, so widerspricht es dennoch dem Sprachgebrauch, auch eine körperliche Kränkung — durch Einwirkung auf das Gemüt — unter § 1568, 2, zu stellen.[276]) Daß die Mißhandlung das Leben oder die Gesundheit des anderen Teils gefährdet, ist nicht die Wesentlichkeit des Begriffes der groben Mißhandlung.[273]) Den Charakter der groben Mißhandlung können ferner die Verhältnisse, unter denen sie erfolgte, ergeben.[274])

Eine im ganzen zutreffende Begriffsbestimmung der groben Mißhandlung finden wir vom R.G.[275]): Der Begriff der groben Mißhandlung schließt nicht nur die Fälle der lebens- und gesundheitsgefährlichen Mißhandlungen in sich, sondern er ist ein weiterer und umfaßt auch solche vorsätzlichen Körperverletzungen, die, ohne das Leben und die Gesundheit des verletzten Ehegatten in Gefahr zu bringen, unter Umständen oder in einer Art begangen werden, die sie als besonders rohe, das allgemeine Rechtsempfinden schwer verletzende Ausschreitungen erkennen lassen. Es zählen hierher auch solche Mißhandlungen, die mit einer ehrenrührigen Herabwürdigung des mißhandelten Ehegatten verbunden sind.

Die den Tatbestand der groben Mißhandlung erfüllenden mannigfachen Beispiele und ihre Voraussetzungen haben wir

---

[269]) Fischer-Hänle, Anmerkg. 5 zu 1568. Erler, S. 114.
[270]) Protokolle, S. 413. Mot., S. 575.
[271]) Festgabe, S. 25.
[272]) J. W. 1904, S. 204.
[273]) R.G. 47, S. 31.
[274]) J. W. 1904; Recht 1908, S. 60, 269 u. a. m.
[275]) J. W. 1907, S. 711, also hier auch geistige Mißhandlungen.
[276]) Vergleiche hierzu aber das unter Ziffer [275]) Gesagte und S. 44 II a. E.

bereits oben an verschiedenen Stellen gezeigt, auf die wir uns hier zu verweisen beschränken müssen. (Siehe S. 32 I, S. 39 I, S. 50 I, S. 57 III u. a. a. Orten mehr, die unter dem Begriff „Mißhandlung" subsumiert werden können.)

Zerrüttung.

Neben dem Moment, das die Verschuldung des einen Ehegatten umfaßt, ist, um einen Scheidungsantrag zu begründen, noch eine zweite, vielleicht wesentlichere[277]) Voraussetzung zu berücksichtigen: welchen Einfluß das ehewidrige Verhalten auf das Verhältnis der Ehegatten gehabt hat. Denn das Verschulden muß eine „so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge gehabt haben, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann."

Die Zerrüttung eines ehelichen Verhältnisses ist dann gegeben, nicht wenn vorübergehende Zerwürfnisse — die ja wohl in allen, selbst in den idealsten Ehen vorkommen — nicht leichte Störungen des ehelichen Verhältnisses vorliegen, sondern eine die Harmonie beider Ehegatten vollständig aufhebende Vernichtung und Zerstörung des ehelichen Verhältnisses; wenn einem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe als Erfüllung einer Rechtspflicht dann nicht mehr zugemutet werden kann, wenn anzunehmen ist, daß seine eheliche Gesinnung durch die Pflichtverletzung des anderen Ehegatten völlig und unwiderruflich zerstört worden ist, er also die Fortsetzung der Ehe nur als eine unerträgliche Last empfinden würde.[278]) Denn die Fortsetzung der Ehe kann dem verletzten Ehegatten nicht zugemutet werden, wenn die Forderung ihrer Fortführung berechtigte und zwar nach den individuellen Verhältnissen berechtigte Ansprüche des anderen Teils als Ehegatte und Person hintansetzt, mehr verlangt, als von seiner Selbstüberwindung und von seinem schweigenden Ertragen für die Dauer gefordert werden kann.[279])

Zur Beurteilung der Pflichtverletzungen eines Eheteils, welche für eine objektive Betrachtung eine Ehe, die die innigste Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts sein soll, vollständig vernichten, ist als Maßstab die Entscheidung des Richters als subjektiver Gesichtspunkt anzulegen, ob gerade nach den körperlichen und geistigen Eigenschaften, seinem Bildungsgrad und Charakter, seiner wirtschaftlichen und gesell-

---

[277]) Stammler, S. 581.
[278]) Erler, S. 113.
[279]) Schmidt, S. 704.

schaftlichen Stellung[280]) und ähnlichen die Persönlichkeit ausmachenden Merkmalen die Fortführung des ehelichen Verhältnisses mit dem Beklagten vom Kläger als unerträgliche Last empfunden würde. Es ist erforderlich, daß nicht bloß vom persönlichen Standpunkte des verletzten Ehegatten[281]), sondern auch von den aus der sittlichen Natur der Ehe abzuleitenden Standpunkte die Fortführung der Ehe ihm nicht zugemutet werden kann. Die Frage ist hiernach dahin zu stellen, ob einem Ehegatten der von der rechten ehelichen Gesinnung erfüllt ist, unter den vorliegenden Umständen die Zumutung gestellt werden kann, im Interesse der Erhaltung der Ehe über das ihm zugefügte Unrecht hinwegzusehen. Es ist hierbei nicht bloß die Größe der Schädigung oder Gefährdung, sondern wesentlich auch die Größe des Verschuldens und die der Tat zugrunde liegende Gesinnung in Betracht zu ziehen, ob z. B. der sich verfehlende Ehegatte wohl überlegt oder nur in der Erregung gehandelt hat, ob er dem Anreiz zur Tat nach seinen natürlichen und geistigen Fähigkeiten widerstehen konnte.[282])

Ob nun die Zerrüttung im einzelnen Falle als eine so tiefe zu erachten ist, läßt sich wie gesagt nur nach den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen beurteilen, und ob der Fall einer derartigen Zerrüttung gegeben ist, muß der Richter durch Eindringen in die persönlichen Verhältnisse festzustellen suchen.[283]) Der Richter hat nicht zu generalisieren, sondern zu spezialisieren[284]) und nur bei der Abwägung des beiderseitigen Verhaltens, der Stärke des beiderseitigen sittlichen Empfindens wird bei umfassender Würdigung aller dieser Umstände der Richter in der Lage sein, ein gerechtes Urteil zu fällen.[285])

Der infolge dieser clausula generalis dem richterlichen Ermessen gelassene Spielraum hat trotz aller schweren Angriffe, daß der § 1568 unlösbare Aufgaben stelle, die Erwartung Huberts auch für den deutschen Richter bisher erfüllt; „im Rahmen der Formel muß der sittliche Geist des Volkes dem Richter den Anhalt verschaffen, der es ihm ermöglicht, dem Gesetzesbuchstaben eine gerechte Anwendung zu geben.[286])

Aus diesem dem § 1568 eigenen Relativitätsprinzip folgt, daß je nach Verschiedenheit der Umstände: Mißhandlungen,

---

[280]) Staudinger, Bem. 7, Abs. 2 zu 1568.
[281]) J. W. 1909, S. 166.
[282]) Recht 1910, Nr. 1980.
[283]) A. B. Schmidt, S. 33; Recht 1904, Nr. 1286.
[284]) Recht 1908, S. 283; A. B. Schmidt, S. 34.
[285]) Schmidt, S. 704.
[286]) Opet-Blume, S. 401.

Ehrenkränkungen, Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, unordentliche Lebensart, in dem einen Fall die völlige Zerrüttung der Ehe zur Folge haben, während sie wieder in einem anderen Fall das eheliche Verhältnis vielleicht überhaupt nicht oder doch nur gering beeinträchtigen.[287])

Der maßgebende Zeitpunkt für die Frage, ob das eheliche Verhältnis in einer nach 1568 die Scheidung rechtfertigenden Weise zerrüttet ist, ist nicht etwa der Zeitpunkt in welchem die Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben haben, sondern der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor Erlaß des Urteils.[288]) Verfehlungen, die ein Ehegatte nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und während des Scheidungsprozesses sich zuschulden kommen läßt, können einen weiteren Scheidungsgrund bilden; andererseits kann eine Besserung, die nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder während des Rechtsstreits bei dem Ehegatten eintritt, auf die Entscheidung von Einfluß sein; es kann nämlich wegen einer eingetretenen Besserung die Frage, ob dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden kann, bejaht werden.[289])

Als ehezerrüttende Tatsache im Sinne des § 1568 B.G.B. kann die Bestrafung des einen Ehegatten wegen Diebstahls und dgl. angesehen werden. Hierbei dürfen wieder einerseits der Stand und die Verhältnisse der Parteien, andererseits die Höhe der wegen Diebstahls erkannten Gefängnisstrafe nicht unberücksichtigt bleiben. Denn z. B. kann eine wegen Diebstahls erkannte Gefängnisstrafe von einer Woche bei Ehegatten niederer Bildung nicht ohne weiteres als schwere, die Voraussetzungen des § 1568 B.G.B. erfüllende Eheverletzung angesehen werden.[290]) Allerdings kann auch bei einer solchen Berücksichtigung des Standes der Parteien nicht beanstandet werden, daß wiederholte Betätigung diebischer Neigungen seitens des einen Ehegatten, mit hierbei verbundenen auch nur geringen Strafen, auf den anderen Ehegatten die im § 1568 vorgesehene ehezerrüttende Wirkung ausübt, wenn eine mehrmalige erlittene Freiheitsstrafe den Ehegatten nicht abgehalten hat, später wieder einen Diebstahl zu begehen.

Als verfehlt ist aber jedenfalls die aus dem Urteil des Kammergerichts sprechende Ansicht[291]) zu bezeichnen, die allein

---

[287]) Mot., Bd. 4, S. 574.
[288]) J. W. 1908, 42, Nr. 17, und vergleiche hierzu S. 55 zu Ziffer 236.
[289]) Warn. Rechtspr. 1908, 422.
[290]) Warn. Rechtspr. 1908, 422.
[291]) Rechtsprechg. 1, S. 525, dagegen S. 473.

die Bestrafung als ehezerrüttende Tatsache im Sinne des B.G.B. bezeichnet, mit der Begründung, daß der ehrlose Charakter z. B. einer Zuchthausstrafe und die mit einer langen Haft herbeigeführte Entfremdung schlechthin derartig auf das sittliche Empfinden des anderen Ehegatten wirke, daß eine Verurteilung zu mehrjähriger Zuchthausstrafe als unerträgliche Ehezerrüttung empfunden würde. Auf die Tatsache jedoch der Bestrafung kommt überhaupt nichts an, sondern einzig und allein auf das in der Begehung der Straftaten sich äußernde Verhalten. Daher wurde auch in der Reichstagskommission[292]) ein Antrag, die Verurteilung zur Zuchthausstrafe allein als Scheidungsgrund zu erklären, abgelehnt.

Als ein die Zerrüttung hervorrufendes Verhalten kommt vor allem die Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens in Betracht. Wenn das Gesetz hinsichtlich dieses Scheidungsgrundes von dem früheren „§ 1444" auch insofern abweicht, als im Entwurf als ein Hauptfall der durch ein ehrloses Verhalten bewirkten Ehezerrüttung ein nach der Eheschließung begangenes ehrloses Verbrechen genannt wird, während sich das Gesetz jeder Exemplifikation enthält, so soll durch diese Veränderung nicht die Bedeutung ehrloser Taten herabgedrückt werden, vielmehr nur klargestellt werden, daß ein ehrloses Verbrechen oder Vergehen nicht immer, sondern nur dann als Scheidungsgrund gelten solle, wenn durch dieselbe im Einzelfalle tatsächlich eine Zerstörung der ehelichen Gesinnung bewirkt ist, und daß es dabei auf das Verhalten der betreffenden Person, nicht auf dessen strafrechtliche Folgen ankomme.[293]) So ist, ganz unbeachtlich der Verurteilung zur Zuchthausstrafe, bei Unterstellung normaler Verhältnisse einem Ehegatten das Zusammenleben mit dem anderen Eheteil für unmöglich zu erachten, wenn er sich in der geschilderten Weise sittlich verkommen und ehrlos gezeigt hat: Z. B. wenn er Dritte zu schweren Straftaten zu verführen gesucht hat.

Einen bayrischen Gerichtshof[294]) beschäftigte die interessante Frage, ob die Nichtaufgabe der Bühnentätigkeit seitens eines Ehegatten eine unheilbare Zerrüttung herbeiführen könne. Hat der mit einem Schauspieler verheiratete Ehegatte nicht vor der Eheschließung mit dem anderen Eheteil eine Entsagung des-

---

[292]) S. 202 ff.

[293]) Protokolle 4, S. 413. Plank, Kommentar § 1568, Bem. 1 Abs. 3, Erler, S. 113. Es würden sonst diejenigen Sittlichkeitsverbrechen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ausscheiden müssen, falls der Verletzte einen Antrag nicht stellt.

[294]) Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Nr. 12, S. 261.

selben von der Bühne sich versprechen lassen, so wird man m. E. kaum von der Zerrüttung überzeugt werden können. Zu einer anderen Entscheidung muß man aber m. E. dann kommen, wenn der bühnentätige Ehegatte trotz abgegebener Versprechungen der Entsagung auf eine Reihe von Jahren aus dem Bereiche der häuslichen Gemeinschaft sich entfernt und seine Bühnentätigkeit zu einer auf Jahre hinaus dauernden Berufsstellung erhebt. Denn was in manchen Fällen als eine durch Anlage und Neigung zu entschuldigende Rückfälligkeit, wenn auch nur widerwillig, geduldet wird, ist hier durch Eigenmächtigkeit des anderen zu einer dauernden Einrichtung geworden, die es ohne weiteres ausschließt, die Neigung zur Bühne mit den Pflichten der Ehe noch irgendwie in Einklang zu bringen. Denn sie kommt einer lang andauernden Unterbrechung des ehelichen Lebens gleich und muß als eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft überhaupt angesehen werden. Ein solches Verhalten enthält nicht nur eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, sondern geradezu die Lossagung von diesen Pflichten und führt gegenüber dem auf Erhaltung der Gemeinschaft gerichteten Willen des anderen Eheteils, schon wegen der darin liegenden Mißachtung und Kränkung eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens herbei, daß eine Fortsetzung der Ehe nicht wird zugemutet werden können.

Wenn schwere Verfehlungen des einen Ehegatten Jahre hindurch geduldig ertragen worden sind, ohne daß die eheliche Gemeinschaft aufgegeben worden ist, aber schließlich doch eine Trennung erfolgt, so ist für die Trennung nicht maßgebend ein Verhältnis dieses Trennungsgrundes zu den früheren Pflichtverletzungen. Die Ansicht also, daß eine Trennung infolge einer, im Verhältnis zu den früheren, geringeren Pflichtverletzungen nicht stattgegeben werden dürfe, ist irrig.[295]) Hierzu hat auch das R.G. in treffender Weise wiederholt ausgesprochen, daß das eheliche Verhältnis durch eine fortgesetzt ehewidrige Behandlung des einen Ehegatten durch den anderen in der Weise allmählich zerrüttet werden kann, daß selbst, wenn vorangegangene schwere Pflichtverletzungen des Ehegatten noch nicht die Wirkung gehabt hatten, dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe unerträglich zu machen, schließlich ein verhältnismäßig leichtes Vergehen genügend sein kann, den noch vorhandenen Rest der ehelichen Gesinnung zum Erlöschen zu bringen.[296]) Das R.G. hat es auch weiterhin

---

[295]) cfr. Urteil vom 16. Febr. 1911 IV, 136/10, Zweibrücken.
[296]) J. W. 1906, 357.

für zulässig erachtet, in der Verbindung mehrerer an und für sich leichter Pflichtverletzungen eine zur Ehezerrüttung geeignete schwere Eheverfehlung zu erblicken.[297]) Daß ein verhältnismäßig leichter Grund zur völligen Ehezerrüttung genügend sein kann, erhellt unter anderem schon daraus, daß eine Mutter lediglich mit Rücksicht auf ihre Kinder ihre Leidenszeit ruhig erträgt, ihr dann aber nach Erfüllung ihrer Aufgabe selbst bei einem Vorgang, der dem Ehegatten nicht einmal zum Verschulden gereicht, der aber genügt, das Maß voll zu machen, und die unheilbare Zerrüttung der Ehe herbeizuführen, ein weiteres Zusammenleben unmöglich macht.[298])

Aus dem Gesichtspunkte der Aufrechnung ist unserem Gesetz eine Ausschließung des Scheidungsrechts unbekannt. Da der § 1568 nur von der Herbeiführung der Zerrüttung durch das Verhalten eines Teiles spricht, nicht aber, wenn ein solches auch auf seiten des Klägers festgestellt wird, so ist der Schluß dahin zu ziehen, daß unter Umständen das gerügte Verhalten des Beklagten, von dem subjektiven Standpunkte des Klägers aus, nicht geeignet ist, die eheliche Gesinnung des Klägers zu zerstören und ihm die Fortsetzung der Ehe unerträglich zu machen.[299]) Es muß mithin einem Ehegatten das Recht auf Scheidung abgesprochen werden, wenn er den anderen Teil durch ehewidriges Verhalten zu kränkenden Äußerungen hingerissen hat.[300])

Nach der Ansicht der Motive soll die Scheidung abzuweisen sein[301]), wenn der klagende Ehegatte seinerseits sich erhebliche Pflichtverletzungen hat zuschulden kommen lassen. Dagegen wandte sich Seligsohn[302]) in seiner Abhandlung mit der Begründung „das Endziel einer derartigen Rechtsprechung sei wieder Kompensation". Dazu bemerkt das R.G. treffend[303]): „Die Anwendbarkeit des § 1568 wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der auf Grund dieser Gesetzesbestimmung klagende Eheteil sich seinerseits ebenfalls einer die Scheidung rechtfertigenden, vielleicht sogar noch schwerer wiegenden Verfehlung schuldig gemacht hat. Allerdings wird in solchen Fällen streng zu prüfen sein, ob unter den obwaltenden Umständen in dem Verhalten des anderen, verklagten Eheteils — namentlich in

---

[297]) Soergel 1909, S. 421/41.
[298]) Warn. Rechtspr., Ergänzungsband 1911, Heft 5, S. 278.
[299]) Motive, Bd. 4, S. 596.
[300]) J. W. 1910, 21/32.
[301]) J. W. 1900, 518, 550, 602, 726; 1901, 74.
[302]) J. W. 1905, S. 706.
[303]) J. W. 1901, 324.

Rücksicht auf den bei ihm etwa vorhandenen rechtfertigenden Unwillen — überhaupt eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten gefunden werden kann, und ob infolge der betreffenden Verfehlungen dieses anderen Teiles wirklich eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt worden ist, daß von seinem subjektiven Standpunkte aus betrachtet, dem Kläger die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann."

Haben beide Ehegatten eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt, dann ist mit Seligsohn[304]) die konsequente Durchführung der Scheidung der Ehe für durchaus richtig zu erachten, und nicht etwa die Eheteile unauflöslich aneinander zu ketten.[305])

Daß bei Zustimmung oder Teilnahme an einer zur Scheidung berechtigenden Handlung von der Zerstörung der ehelichen Gesinnung keine Rede sein kann, erhellt aus dem Prinzip der Relativität des § 1568, auch ohne daß es einer besonderen Bestimmung dieses Inhaltes bedurfte.[306]) Es darf fernerhin nicht angenommen werden, daß zu dem Begriff der ehelichen Zerrüttung die Annahme eines beiderseitigen Erlöschens der ehelichen Gesinnung erforderlich ist. Denn sonst würde der schuldige Ehegatte, gegen den sich die Scheidung richtet, der seinerseits aber z. B. aus Bequemlichkeitsgründen von einer Scheidung gar nichts wissen will, dem Scheidungsantrag jeglichen Boden mit der Behauptung nehmen, daß seine eheliche Gesinnung gar nicht gestört, geschweige denn zerrüttet sei. Es bildet vielmehr der Umstand, daß der gekränkte Ehegatte die Fortsetzung der Ehe als eine ihm unerträgliche Last empfindet, die subjektive Tatbestandsvoraussetzung jeder Ehezerrüttung und stellt das wesentliche Begriffsmerkmal der Zerrüttung selbst dar.

Wenn auch, wie wir oben dargelegt haben, der Richter das Vorhandensein der tiefen Zerrüttung festzustellen hat, so bedarf es als Ausnahme in „solchen" Tatbeständen keiner Prüfung der individuellen Verhältnisse, aus denen ohne weiteres nach der regelmäßigen Lebensanschauung und Erfahrung eine solche Trennung des Gemütslebens und eine so überwiegende Entzweiung der Personen hervorgeht, daß der Fortbestand der Ehe mit den Erfordernissen der ehelichen Gemeinsamkeit in Widerspruch steht. Dieser Ansicht gab das Reichsgericht[307]) in

[304]) Seligsohn, zu Ziffer 5, S. 73, 708.
[305]) J. W. 1907, S. 142.
[306]) Vergleiche § 1565 u. S. 45 zu Ziffer 186.
[307]) R.G., Bd. 46, S. 154.

einem von ihm behandelten Falle, in welchem ein Eheteil den Speisen für seinen Ehegemahl und dessen Eltern Phosphor beimischte, Ausdruck, indem es durch ein derartiges Verhalten eine Verletzung der ehelichen Pflichten und die Offenbarung eines erheblichen Mangels an Ehrgefühl und Sittlichkeit für erwiesen erachtet, daß es zur völligen Zerrüttung der ehelichen Gesinnung des verletzten Ehegatten geeignet erscheint, ohne daß seine Lebensstellung, Bildung und Charakter dabei weiter von Einfluß ist. Ist die Verfehlung aber solcher Art, so erübrigt sich auch das weitere Eingehen auf die individuellen Verhältnisse. Nur in diesen Ausnahmefällen heißt es dann generalisieren nicht spezialisieren.[308])

Hervorzuheben bleibt uns am Ende unserer Betrachtung, daß zur Begründung des Scheidungsantrages die das Scheidungsrecht — mit einziger Ausnahme des Scheidungsgrundes der Geisteskrankheit — beherrschende Verschuldung[309]), mit der Zerrüttung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen muß; denn das Gesetz spricht von „Verschulden" der tiefen Zerrüttung.

Aus welchen Gründen der Richter annehmen darf, daß die klagende Partei die Fortsetzung der Ehe als unerträglich empfinde, darüber enthält das Gesetz keine Vorschrift. Damit ist gesagt, daß nicht erst mit der in der Begründung der Klage angegebenen Handlungsweise die Zerrüttung begonnen haben muß, sondern dieselbe kann vielmehr schon in einer früheren Handlung begründet sein. Wenn z. B. eine Ehefrau längere Zeit Mißhandlungen seitens des Mannes erduldet und zum Teil sogar verziehen hat, auf Grund irgendeines neuen Vorkommnisses sich endlich zu dem für sie nicht leichten Schritte entschließt, den Mann zu verlassen und Scheidungsklage zu erheben, so kann der Richter gerade aus dieser letzteren Tatsache zu dem Schlusse gelangen, die Frau habe die schon länger bestehende Zerrüttung der Ehe als eine vertiefte empfunden. Ja wir haben auch überdies schon a. O. gesehen, daß Eheverfehlungen, begangen nach erfolgter Trennung und nach Erhebung der Scheidungsklage, die Zerrüttung erst hervorrufen oder die bereits vorhandene Zerrüttung verschärfen, vertiefen und befestigen können.[310]) Und das R.G. erkennt selbst an, daß schon die verjährten oder verziehenen gemäß § 1573 zur Unterstützung herangezogenen Tatsachen durch ihre

---

[308]) A. B. Schmidt, S. 34.
[309]) Endemann II, S. 677.
[310]) Siehe S. 69, Abs. 3 u. J. W. 1904, S. 295; 1907, S. 674; 1908, Nr. 541.

wiederauflebende Erinnerung an erlittene Schmach allein ehezerrüttende Folgen haben können.[311])

Für die Anwendung unserer Gesetzesstelle ist es erforderlich, daß das ehewidrige Verhalten des einen Ehegatten dem klagenden bekannt geworden ist, weil bis dahin es an einem Anlasse für eine nachteilige Beeinflussung des unschuldigen Ehegatten infolge der ihm gänzlich unbekannten Verfehlungen des anderen Ehegatten und an einer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses auf seiner Seite fehlt.[312]) Andererseits ist nicht nötig, daß die Zerrüttung allein dem Beklagten zur Last fällt. Hat der Kläger also seinerseits zur Zerrüttung Veranlassung gegeben — für die Verursachung genügt Mitverursachung — so wird demgemäß das Scheidungsrecht des Klägers nicht dadurch ausgeschlossen[313]), sondern der Erfolg in diesem Falle ist nur, daß auch die beklagte Ehepartei berechtigt ist, auf Scheidung gegen den klagenden Teil anzutragen und daß dann gemäß § 1574 II, wenn Widerklage erhoben ist, oder auf Antrag des Gegners beide für schuldig erklärt werden. In dieser Beziehung ist es zum Zweck einer vollständigen Prüfung geboten, das gegenseitige Verhalten und mithin insbesondere auch die eigenen Verfehlungen der klagenden oder widerklagenden Partei in Betracht zu ziehen.[314])

Der vom Gesetz erforderte Kausalzusammenhang zwischen der Ehezerrüttung und dem Verschulden des Beklagten besteht freilich dann nicht, wenn der klagende Ehegatte den beklagten durch sein Verhalten dahingebracht hat, daß er sich eine schwere Eheverfehlung gegenüber dem Kläger hat zuschulden kommen lassen.[315]) Denn hier ist das Verschulden des Beklagten sekundärer Natur; es kann, da das Verschulden des Beklagten durch den Kläger hervorgerufen ist, auf Scheidung nicht erkannt werden.

Hat der Kläger durch sein Verschulden bereits eine so tiefe und unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses hervorgerufen, daß eine Steigerung der Zerrüttung nach Art und Dauer nicht möglich ist, so wirft sich die Frage auf, ob nicht das Verhalten des Beklagten zur Scheidung führen könne. Mangels jeglicher Kausalität verneint u. a. Staudinger[316]) diese Frage, da es nicht genüge, daß in solchem Falle das Verhalten

---

[311]) J. W. 1908, S. 42.
[312]) J. W. 1904, S. 63.
[313]) Staudinger, § 1568, Anmerkung. 5.
[314]) Recht 1904, S. 283; J. W. 1907, S. 49.
[315]) J. W. 1907, S. 142.
[316]) § 1568, Anmerkung 5.

des Beklagten die Ehe zerrüttet hätte, wenn sie es nicht schon gewesen wäre[317]), weil das Gesetz verlange, daß der andere Ehegatte die Zerrüttung herbeigeführt hätte, nicht nur daß seine Handlungsweise geeignet gewesen wäre, diesen Erfolg herbeizuführen. M. E. ist mit Recht nach unserem Obengesagten der Ansicht zu folgen[318]), daß auf Grund der Aufrechterhaltung und Befestigung der gegenwärtigen Zerrüttung seitens des Beklagten eine Scheidung zulässig ist, weil die von dem einen Ehegatten verschuldete Zerrüttung des ehelichen Lebens den anderen nicht von den durch die Ehe begründeten Pflichten befreit und nicht hindert, daß auch der letztere auf das noch immer bestehende, erst durch das rechtskräftige Scheidungsurteil zur Auflösung kommende eheliche Verhältnis so zerstörend einwirke, daß dem ersteren die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann.[319])

Die Möglichkeit der Wiederversöhnung der Parteien schließt die Anwendung des § 1568 nicht aus[320]), wohl aber muß die Klage abgewiesen werden, wenn nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob für die Zerrüttung das Verhalten des Klägers oder das des Beklagten kausal ist.[321])

Daß das R.G. neuerdings für unbeachtlich erklärt hat, ob der beklagte oder widerbeklagte Ehegatte das Bewußtsein gehabt hat, seine Handlungsweise könne einen ehezerrüttenden Erfolg hervorrufen, haben wir am anderen Orte[322]) bereits erwähnt. Ebenso daß sowohl die Verletzung der ehelichen Pflichten als das ehrlose oder unsittliche Verhalten des Beklagten, um als Scheidungsgrund verwertet werden zu können, in die Zeit des Bestehens der Ehe fallen muß.[323]) Da also bei Begehung einer strafbaren Handlung das hierin zum Ausdruck kommende ehrlose, unsittliche Verhalten das Entscheidende ist, kann eine solche als Scheidungsgrund nach 1568 dann nicht verwertet werden, wenn sie vor Eingehung der Ehe begangen worden ist, wenn auch die Verurteilung erst während der Ehe erfolgte.

---

[317]) K.G., Urteil 5, V, 1900.
[318]) Wolf, § 34, Anmerkung 27.
[319]) J. W. 1901, S. 595.
[320]) J. W. 1908, S. 43.
[321]) Staudinger, 1568, Anmerkung 8a β.
[322]) Siehe Seite 26.
[323]) Siehe S. 28.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

v. Albrecht, Ehescheidungsgründe.

BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Bresler, Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht seit Inkrafttreten des BGB.

Brunner, Grundzüge des deutschen Privatrechts.

Buchka, Das mecklenburgische Eherecht.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts.

Czyhlarz, Institution des römischen Rechts.

Davidssohn, Das Recht der Ehescheidung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.

Dernburg, Das bürgerliche Recht.

Dernburg, Pandekten.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Ernst Eck, Vorträge über das Recht des BGB.

Enneccerus-Kipp, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Erler, Ehescheidungsrecht.

Fischer-Henle, Handausgabe des BGB.

Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts.

Friedberg, Das Recht der Eheschließung.

Fränkel, Das Familienrecht des BGB. für das Deutsche Reich.

Gerhard, Die Ehescheidungsgründe des BGB. und ihre rückwirkende Kraft.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch.

Glücksmann, Die Ehescheidung nach dem neuen Recht.

Heusler, Institution des deutschen Privatrechts.

Heinzheimer, Voraussetzungen der Ehescheidungen.

Hubrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland.

Hölder, Kommentar zum BGB.

Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts.

Jakobi, Das persönliche Eherecht

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB.

Knopp, Vollständiges katholisches Kirchenrecht.

Koch, Preußisches allgemeines Landrecht.

Lämmer, Institution des katholischen Kirchenrechts 1886.

Luthers Tischreden.

Luthers Werke, Erlanger Ausgabe.

Löning, Geschichte des Kirchenrechts.

Matthias, Bürgerliches Recht.

Mayer, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts.

Neumann, Handausgabe zum BGB.

Neustadt, Kritische Studien zum Familienrecht des BGB.

Opet-Blume, Familienrecht.

Plank, Kommentar zum BGB.

Protokolle der Kommission des BGB.

Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evangelischen Kirche.

A. B. Schmidt, Ehescheidung und richterliches Ermessen.

Schmidt-Habicht, Familienrecht.

Staudinger, Kommentar zum BGB.

Sauer, Das deutsche Ehescheidungsrecht.

Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung.

Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts.
Sohm, Römisches Recht.
Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht nach gemeinem, insbesondere nach hessischem Recht.
Sanchez, Thoma, disputationum de sancto matrimonii sacramento.
Stammler, Lehre vom richtigen Recht.
Tunica, Ehescheidungsgründe des BGB.
Tobias, Relative Scheidungsgründe.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.
Walther, Lehrbuch des Kirchenrechts.
Weyl, System der Verschuldungsbegriffe.
Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts.
Zachariä-Puchult, Französisches Zivilrecht.
Zachariä-Lingenthal, Handbuch des französischen Zivilrechts.
Zillkens-Peifthoven, Verschuldungsprinzip.

Entscheidungen des Reichsgerichts.
Rechtsprechung der OLG.
Deutsche Juristenzeitung.
Juristische Wochenschrift.
Das Recht.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.
Soergels Rechtsprechung.
Archiv für zivile Praxis.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Seufferts Rechtsanwendung.
Leipziger Zeitschrift.
Hanseatische Gerichtszeitung.
Gruchot.
Badische Rechtsprechungen.
Bayrische Zeitschrift.
Mecklenburgische Zeitschrift.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.